

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

| Nr. 5   | Kiel, den 1. März | 1990  |
|---|-------------------|-------|
| Inhalt  |                   | Seite |
| I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen  |                   |       |
| Neuregelung der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ab 1. Januar 1990  |                   | 105   |
| Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften – BhV) vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 19. Sept. 1989 |                   | 106   |
| Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften – BhV) vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 19. Sept. 1989                    |                   | 106   |
| Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA)  |                   | 129   |
| Allgemeine Hinweise zu der BhA  |                   | 129   |
| Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA) vom 30. Januar 1990   |                   | 130   |
| Siebente Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 9. Januar 1990  |                   | 131   |
| Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst  |                   | 131   |
| Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29. November 1977 in der ab 1. Januar 1990 gültigen Fassung  |                   | 131   |
| Ordnung für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Februar 1990  |                   | 133   |
| II. Bekanntmachungen  |                   |       |
| Bekanntmachung der Absolventinnen bzw. Absolventen der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen  |                   | 135   |
| III. Stellenausschreibungen   |                   |       |
| IV. Personalnachrichten   |                   |       |

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Neuregelung der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ab 1. Januar 1990

Nachstehend geben wir einige Erläuterungen zu den ab 1. Januar 1990 geltenden Beihilfavorschriften.

##### Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Neufassung der BhV ergeben sich die nachstehend aufgeführten wichtigsten Leistungseinschränkungen im Beihilferecht ab 1. Januar 1990

##### a) Für alle Beihilfeberechtigten

1. Aufwendungen für zahntechnische Leistungen bei konservierenden, prothetischen und implantologischen Maßnahmen sind nur noch in Höhe von zwei Dritteln, Aufwendungen für Edelmetalle und Keramikverblendungen sind – wie bisher – zur Hälfte beihilfefähig.

2. Aufwendungen für bestimmte Arzneimittel wie Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel und Arzneimittel gegen Erkältungs- und Reisekrankheiten sowie Vorbeuge- und Prophylaxemittel sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

3. Für Aufwendungen für den Betrieb- und die Unterhaltung von Hilfsmitteln wurde ein Selbstbehalt von 200,- DM pro Kalenderjahr eingeführt.

4. Der Katalog der beihilfefähigen Hilfsmittel ist neu gefaßt worden. Hiernach sind beispielsweise Blutdruckmeßgeräte und Adimed-Schuhe nicht beihilfefähig.

5. Aufwendungen für ein Brillengestell sind nur noch bis zur Höhe von 40,- DM beihilfefähig, wobei die Beihilfe jedoch höchstens 20,- DM betragen darf.

b) **Für Kirchenbeamte, Geistliche und Versorgungsempfänger, die Mitglied einer RVO-/Ersatzkasse sind**

1. Der Begriff „Sachleistung“ ist erweitert worden. Als Sachleistung gilt somit auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung mit der Folge, daß der Versichertenanteil (Restkosten der Behandlung) in Höhe von 20 v.H. bzw. 10 v.H. nicht beihilfefähig ist. (Diese Restkosten werden nach abgeschlossener Behandlung von der Krankenkasse erstattet.)

2. Möglichkeit der Änderung des Krankenversicherungsschutzes

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1990 führen die privaten Krankenversicherungsunternehmen eine Öffnungsaktion für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamten, Versorgungsempfänger und vergleichbare Personenkreise, sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige durch. In dieser Zeit werden die teilnehmenden Unternehmen

- keinen Antragsteller aus Risikogründen ablehnen,
- auf Leistungsausschüsse und Altersgrenzen verzichten,
- Risikozuschläge für Vorerkrankungen auf maximal 100 % des tarifmäßigen Beitrages beschränken.

Dieser Hinweis ist keine Handlungsempfehlung. Er entbindet den Beihilfeberechtigten nicht von der eigenverantwortlichen, auf seine persönlichen Verhältnisse abgestimmten Entscheidung.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

Az: 2710 – DI/D 4

**Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften – BhV) vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 19. September 1989**

Kiel, den 29. Januar 1990

Nachstehend geben wir die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekannt. Diese neue Regelung gilt unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung zur Regelung der Anspruchskonkurrenz beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 7. Juli 1987 entsprechend für Pastoren und Kirchenbeamte (vergl. § 1 Abs. 2 Kirchenbesoldungsgesetz) und Versorgungsempfänger (vergl. § 2 Abs. 2 Satz 2 Kirchenversorgungsgesetz) sowie sinngemäß für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden (vergl. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – BhA –), die ebenfalls nachstehend mit entsprechenden Hinweisen in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung abgedruckt ist.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften – BhV –) vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 19. September 1989**

§ 1

*Anwendungsbereich, Zweckbestimmung und Rechtsnatur*

(1) Diese Vorschrift regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

(2) Diese Vorschriften gelten für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst sowie Versorgungsempfänger des Bundes.

(3) Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich.

(4) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

§ 2

*Beihilfeberechtigte Personen*

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und Richter,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Kinder der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen.

(2) Beihilfeberechtigung der in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht, wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgeldderträge aufgrund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten. Sie besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(3) Als beihilfeberechtigt gelten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 auch andere natürliche sowie juristische Personen.

(4) Beihilfeberechtigt sind **n i c h t**

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Beamte und Richter,
  - a) wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) beschäftigt sind,
  - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
3. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes, § 27 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

## § 3

*Berücksichtigungsfähige Angehörige*

- (1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind
1. der Ehegatte des Beihilfeberechtigten,
  2. die im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

1. Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten,
2. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen,
3. die Kinder eines Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt eines Kindes.

## § 4

*Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen*

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger,
2. aufgrund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsbezüge

aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Die Beihilfeberechtigung aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(4) Der Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes, § 27 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften, nach § 79 Bundesbeamtenengesetz gegen die Deutsche Bundesbahn oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften gleich.

(5) Eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfen aufgrund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfavorschriften des Bundes im wesentlichen vergleichbaren Regelung besteht.

(6) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur *einem* Beihilfeberechtigten gewährt.

## § 5

*Beihilfefähigkeit der Aufwendungen*

(1) Beihilfefähig sind nach den folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte; soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden.

Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im Zeitpunkt der Verkündung dieser Vorschriften geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(2) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, daß im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(3) Steht dem Beihilfeberechtigten oder einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu, so sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die danach im Einzelfalle gewährten Leistungen hinausgehen. Sind zustehende Leistungen nicht in Anspruch genommen worden (z.B. bei privatärztlicher Behandlung oder Behandlung durch Heilpraktiker), so sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Hierbei sind Aufwendungen für Heil- und Verbandmittel in voller Höhe, andere Aufwendungen, deren fiktiver Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung anzusetzen.

Sätze 2 und 3 gelten nicht für Leistungen

1. nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes oder hierauf bezugnehmende Vorschriften,
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfaßt werden,
3. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

(4) Nicht beihilfefähig sind

1. Sachleistungen. Als Sachleistung gilt auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung. Bei Personen, denen ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragsatzes (§ 248 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemißt oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben, gelten als Sachleistungen auch
  - a) Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,
  - b) Aufwendungen — mit Ausnahme der Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus —, die darauf beruhen, daß der Versicherte die beim Behandler mögliche Sachleistung nicht als solche in Anspruch genommen hat.

Dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind,

2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversicherung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel für Personen, denen ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragsatzes (§ 248 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemißt oder die einen Anspruch auf eine beitragsfreie Krankenfürsorge haben,

3. die in den §§ 6 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 30 000 DM übersteigt, es sei denn, daß dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder daß die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). Die oberste Dienstbehörde kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Gewährung von Beihilfen zulassen,
  4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind,
  5. Aufwendungen für Beamte, denen aufgrund von § 70 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Heilfürsorge zusteht,
  6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschriften sind Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig,
  7. Aufwendungen, die bereits aufgrund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs (§ 4 Abs. 2 und 3 Satz 2) beihilfefähig sind,
  8. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß anstelle von Sachleistungen eine Kostenerstattung nach § 64 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.
- (5) Abweichend von Absatz 4 Nr. 4 sind Aufwendungen beihilfefähig, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 87 a Bundesbeamtengesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherrn führt.

## § 6

### *Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit*

(1) Aus Anlaß einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche und zahnärztliche Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers. Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahn-technische Leistungen sind in Höhe von zwei Dritteln, Aufwendungen für Edelmetalle und Keramikverblendungen jedoch nur zur Hälfte beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1,
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen. Soweit für Arznei- oder Verbandmittel Festbe-

träge festgesetzt sind, sind Aufwendungen nur bis zur Höhe des jeweiligen Festbetrages beihilfefähig; darüber hinausgehende Aufwendungen sind nicht beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
  - b) Mund- und Rachen therapeutika,
  - c) Abführmittel,
  - d) Arzneimittel gegen Reisekrankheit,
3. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder — ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur —, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- sowie Sprachtherapie und dergleichen. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, so sind die Aufwendungen bis zu 20 DM täglich beihilfefähig; dies gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich in erheblichem Umfang berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden,
  4. Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 2. Dabei kann der Bundesminister des Innern für einzelne Hilfsmittel Höchstbeträge und Eigenbehalte festlegen,
  5. Erste Hilfe,
  6. die stationären und teilstationären Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), und zwar
    - a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BPfIV)
      - aa) allgemeine und besondere Pflegesätze (§ 5 BPfIV),
      - bb) Sonderentgelte (§ 6 BPfIV),
      - cc) abweichende Entgelte (§ 21 BPfIV),
    - b) Wahlleistungen
      - aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 7 Abs. 3 BPfIV),
      - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 7 Abs. 4 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 22 DM täglich
 sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nummern 1 und 2. Bei Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen,
  7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige häusliche Pflege. Bei einer Pflege durch nahe Angehörige (§ 5 Abs. 4 Nr. 6) sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig
    - a) Fahrkosten (Nummer 9),
    - b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalles an Arbeitseinkommen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig.

Im übrigen wird für die ständige häusliche Pflege durch einen nahen Angehörigen eine Beihilfe von 400 DM monatlich gewährt, wenn beim Pflegebedürftigen nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes die Voraussetzungen für eine dauernde Unterbringung nach § 9 vorliegen und diese durch eine häusliche Pflege vermieden wird, der notwendige Einsatz einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft entfällt und keine oder keine höhere Beihilfe nach Satz 2 Buchstabe b zusteht.\*) Satz 3 gilt nicht, wenn aus demselben Anlaß aufgrund gesetzlicher Ansprüche häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle eine Geldleistung gewährt wird,

8. eine Familien- und Haushaltshilfe bis zum Betrage von 9 DM stündlich, jedoch nicht mehr als 54 DM täglich. Voraussetzung ist, daß die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (Nummer 6, § 9) des den Haushalt führenden, nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder Beihilfeberechtigten erforderlich ist, weil der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Angehöriger verbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist. Nummer 7 Satz 2 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 5 Abs. 4 Nr. 6) sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nummer 9) nicht beihilfefähig.
9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nummer 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme ist bei Rettungsfahrten oder dann zulässig, wenn eine anderweitige Beförderung wegen der Schwere oder Eigenart einer bestimmten Erkrankung oder einer Behinderung unvermeidbar war. Die medizinische Notwendigkeit der anderweitigen Beförderung ist durch eine auf die konkreten Umstände im Einzelfall bezogene Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. Wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesreisekostengesetzes genannte Betrag beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
- b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-(Aufenthalts-)ort oder in dessen Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes,

- c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist,
  - d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise,
10. a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, so sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 25 DM täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung,
- b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich angeordneten Heilbehandlung, die eine Heimunterbringung erforderlich macht, insgesamt bis zu 17 DM täglich; in den Fällen der Nummer 3 letzter Satz insgesamt bis zu 10 DM täglich,
11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nummern 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen,
12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode begrenzen oder ausschließen.

(3) Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für bestimmte ärztliche und zahnärztliche Leistungen, insbesondere der Kieferorthopädie, vom Vorliegen von Indikationen abhängig machen. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen ist die Vorlage eines Heil- und Kostenplanes.

(4) Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ausschließen für

1. Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
2. unwirtschaftliche Arzneimittel,
3. Heilbehandlungen und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis.

Er kann ferner die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die in Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Heilbehandlungen begrenzen.

## § 7

### *Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung*

(1) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist,

\*) tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
6. für den ärztlichen Schlußbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

(3) Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

### § 8

#### *Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur*

(1) Aufwendungen für eine Heilkur sind nur beihilfefähig für Beamte und Richter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1).

(2) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreißig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrage von 30 DM täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrage von 25 DM täglich,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
4. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
5. für den ärztlichen Schlußbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während eines Erziehungsurlaubs sowie während einer Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 31 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz),
2. wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
4. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(5) Bei Anwendung des Absatzes 4 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
  2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden
- der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis (Anlage 3) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

### § 9

#### *Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung*

(1) Aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 6 die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten oder Pflegeheimen am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

1. Bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 200 DM, bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen 175 DM, bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen 150 DM, wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,
2. bei Alleinstehenden bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

3. bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen oder nach § 4 Abs. 3 nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes mit einer Beendigung der Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu rechnen ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 zusteht.

### § 10

#### *Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen*

(1) Aus Anlaß von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden,
2. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Kosten für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. Diese Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig,

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, ausgenommen jedoch solche aus Anlaß privater Reisen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

### § 11

#### *Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt*

(1) Aus Anlaß einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung,
2. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanten Entbindung in einer Krankenanstalt bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 ist anzuwenden,
5. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 250 DM gewährt. Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Beihilfe der Mutter gewährt.

### § 12

#### *Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen*

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäschung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1 300 DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 850 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche von insgesamt mindestens 2 000 DM zu, so beträgt die Beihilfe 650 DM, beim Tod eines Kindes 425 DM; stehen Ansprüche von insgesamt mindestens 4 000 DM zu, wird keine Beihilfe gewährt. Soweit wegen Gewährung von Sterbe- oder Bestattungsgeldern Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes übergehen, werden diese Schadenersatzansprüche nicht neben den Sterbe- oder Bestattungsgeldern im Sinne des Satzes 2 bei der Bemessung der Pauschalbeihilfe berücksichtigt. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 Bundesversorgungsgesetz bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens jedoch für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu einem Jahr beihilfefähig.

### § 13

#### *Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen*

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach § 6 und §§ 9 bis 12 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.

(3) Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und
2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 12 Abs. 2 Anwendung.

#### § 14

##### *Bemessung der Beihilfen*

(1) Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. den Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für den entpflichteten Hochschullehrer 50 vom Hundert,
2. den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist 70 vom Hundert,
3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 vom Hundert,
4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist 80 vom Hundert.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung ist unwiderruflich.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
2. einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
3. nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 als Aufwendungen der Mutter,
4. nach § 12 Abs. 3 als Aufwendungen der ältesten verbleibenden Person.

(3) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden

oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert.

(4) Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Leistungsansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragsatzes bemißt (§ 248 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), oder wenn ein Zuschuß, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 40 DM monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Personen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuß aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 80 DM monatlich gewährt wird, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschußempfänger um 20 vom Hundert. Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. wenn sich aus der Anwendung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 Härten ergeben oder
3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine andere Behörde übertragen.

#### § 15

##### *Begrenzung der Beihilfen*

(1) Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlaß gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentage- und Krankenhaustagegeldversicherungen unberücksichtigt. Dem Grunde nach beihilfefähig sind die in den §§ 6 bis 13 genannten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, für die im Einzelfall eine Beihilfe gewährt wird. Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 unberücksichtigt.\*)

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen sind durch Belege nachzuweisen. Soweit Leistungen aus einer Krankenversicherung nachweislich nach einem Vomhundertsatz bemessen werden, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung nach diesem Vomhundertsatz von den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach §§ 8, 9 werden getrennt abgerechnet.

#### § 16

##### *Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten*

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen Kinder und Adoptivkinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten

\*) Zur Anwendung vgl. Ziff. 1 des Rundschreibens vom 24. 2. 1989 - D III 5 - 213 115-1/1.

Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlaß des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemißt sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tode; für die Aufwendungen aus Anlaß des Todes gilt § 12. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für Aufwendungen aus Anlaß des Todes, für die abweichend von § 12 Abs. 1 ebenfalls Ausgabebelege vorzulegen sind.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

### § 17 Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten gewährt; hierfür sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Aufwendungen für Halbweisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30 DM übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, so wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbweisen.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege im Regelfall über die Beschäftigungsdienststelle der Festsetzungsstelle vorzulegen. Die bei der Bearbeitung der Beihilfen bekanntgewordenen Angelegenheiten sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur für den Zweck verwandt werden, für den sie bekanntgegeben sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenbarung oder der Beihilfeberechtigte oder der Angehörige ist damit schriftlich einverstanden.

(5) Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich zu machen.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(9) Ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(10) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat. Für den Beginn der Frist ist bei pauschalen Beihilfen nach § 11 Abs. 2 der Tag der Geburt oder der Annahme als Kind, nach § 12 Abs. 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend.

### § 18 Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten sowie Witwen und Witwer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und die in § 61 Abs. 2 Satz 2, 3 Beamtenversorgungsgesetz bezeichneten Waisen findet § 15 keine Anwendung, wenn diese Personen in dem genannten Zeitpunkt in einem Festkostentarif einer privaten Krankenversicherung versichert sind und solange dieser Tarif beibehalten wird.

(2) Für Personen, die am 31. März 1959 nicht versichert waren, das 60. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt vollendet und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen hatten, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden, können die bisherigen, nach Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 der Beihilfevorschriften vom 13. März 1959 erhöhten Bemessungssätze auch weiterhin angewendet werden.

(3) Ist der Tod eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne ohne die Beschränkung des § 12 Abs. 2 beihilfefähig; der Bemessungssatz für diese Kosten beträgt 100 vom Hundert.

(4) § 2 Abs. 4 Nr. 3 und § 4 Abs. 4 gelten für Personen, denen Leistungen nach § 19 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin zustehen, nur dann, wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen.

(5) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die ins Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(6) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Chefs des Bundeskanzleramtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die Beamten anzuwenden sind, die im Amtsbereich der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind.

(7) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn.

(8) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

**Anlage 1**  
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV)

**Psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen  
der psychosomatischen Grundversorgung**

1. Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BhV sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nummern 845 bis 865 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sowie den analogen Bewertungen A 870 und A 871 hierzu, nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 6 beihilfefähig.
 

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie
  - 2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn
    - bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient, und
    - beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
    - die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung, z.B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung, bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.
  - 2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:
    - psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
    - vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
    - Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung,
    - seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Mißbildungen stehen,
    - seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z.B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
    - seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumen),
    - seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.
- 2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:
  - bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden;
  - bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden;
  - bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 90 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
  - bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 120 Stunden, bei Gruppenbehandlung 60 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden;
  - bei einer die tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugspersonen im erforderlichen Umfang.
- 2.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ kann zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in tiefenpsychologisch-fundierter und analytischer Psychotherapie an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut oder bei Kindern und Jugendlichen anstelle eines Diplompsychologen einen Kinder- und Jugendlichen-

Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung in psychoanalytisch begründeten Therapieverfahren an einem anerkannten Ausbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut eigenverantwortlich und selbständig tätig. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe oder ein Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut ohne diese Zusatzausbildung zur Behandlung hinzugezogen werden, wenn er bereits vor dem 1. Oktober 1985 nachweislich mindestens sechs Jahre von einem Arzt zur Durchführung tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie hinzugezogen und die Behandlung vor dem 1. Januar 1990 begonnen wurde. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchführen lassen.

2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 127,00 DM
- Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 63,50 DM
- Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 20,40 DM
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 121,40 DM
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM
- Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 121,40 DM

### 3. Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den analogen Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- bei entsprechender Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer seelischen Krankheit dient und
- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, daß bei Ein-

zelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 30minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muß in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung, z.B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumen).

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung

- 40 Sitzungen,
  - bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen, 50 Sitzungen
- nicht überschreiten.

Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 40 Sitzungen beihilfefähig.

3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden, wenn dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit einer mindestens dreijährigen, abgeschlossenen Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut zur Behandlung hinzuziehen. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe eigenverantwortlich und selbständig tätig. Übergangsweise kann auch ein Diplompsychologe zur Behandlung hinzugezogen werden, wenn er im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zur Erbringung verhaltenstherapeutischer Leistungen zugelassen ist; dies gilt für Behandlungen, die vor dem 1. Januar 1993 begonnen wurden. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entspre-

chend ausgebildeten Diplompsychologen durchführen lassen.

- 3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber den Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden bei
- Einzelbehandlung bei einer Dauer von mindestens 50 Minuten = 121,40 DM
  - Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 60,70 DM
  - Testverfahren und Testuntersuchungen
    - Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 127,00 DM
    - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 63,50 DM
    - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 20,40 DM.
4. Psychosomatische Grundversorgung  
Die psychosomatische Grundversorgung umfaßt verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).
- 4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:
- bei verbaler Intervention als einzige Leistung 10 Sitzungen;
  - beim autogenen Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung 12 Sitzungen;
  - bei Hypnose als Einzelbehandlung 12 Sitzungen.
- Die Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur als einzige Leistung je Sitzung im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ beihilfefähig.  
Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung, z.B. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.
- 4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt

mit der Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnungen Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Psychiatrie oder Urologie durchgeführt wird.

- 4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt durchgeführt wird. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen, der über die in den Nummern 2.4 Satz 4, 6 oder 3.4 Satz 2, 4 festgestellte Qualifikation und über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt, zur Behandlung hinzuziehen.  
Wird die Behandlung mit übenden und suggestiven Verfahren durch einen Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:
- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose, in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten = 26,40 DM
  - Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer = 7,90 DM.
- 4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.
5. Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:  
Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heilrhythmie, Psychodrama, Respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.  
Kathymes Bilderleben kann nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts Anwendung finden.  
Rational Emotive Therapie kann nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts Anwendung finden.
6. Gleichzeitige Behandlungen nach Nummern 2, 3 oder 4 schließen sich aus.

**Anlage 2**

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV)

**Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel,  
Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle  
sowie für Körperersatzstücke**

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind — ggf. im Rahmen der Höchstbeträge — beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind:
  - Abduktionslagerungskeil
  - Absauggerät (z. B. bei Kehlkopferkrankung)
  - Adaptionen für diverse Gebrauchsgegenstände (z. B. bei Schwerstbehinderten zur Erleichterung der Körperpflege und zur Nahrungsaufnahme, Universalhalter)
  - Alarmgerät für Epileptiker
  - Anatomische Brillenfassung
  - Anti-Varus-Schuh
  - Anus-praeter-Versorgungsartikel
  - Anzieh-/Ausziehhilfen
  - Aquamat
  - Armmanschette
  - Armtragegurt/-tuch
  - Arthrodesensitzkissen
  - Arthrodesensitzkoffer (Nielsen)
  - Arthrodesenstuhl
  - Atomiseur (zur Medikamenten-Aufsprüfung)
  - Aufrichteschlaufe
  - Auftriebshilfe (bei Schwerstbehinderten)
  - Augenbadewanne/-dusche/-spülglas/-flasche/-pinsel/-pipette/-stäbchen
  - Augenschielklappe, auch als Folie
  - Badestrumpf
  - Badewannensitz nur bei Schwerstbehinderung, Totalendoprothese, Hüftgelenk-Luxations-Gefahr, Polyarthritis
  - Badewannenverkürzer
  - Ballspritze
  - Behinderten-Dreirad
  - Bettnässer-Weckgerät
  - Beugebandage
  - Billroth-Batist-Lätzchen
  - Blasenfistelbandage
  - Blindenführhund (einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband, Maulkorb)
  - Blindenlangstock/-stock/-taststock
  - Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschall-Leitgerät)
  - Blindenschriftlesegerät (Optacon), soweit sich die Informationsbedürfnisse nicht über Hörfunk und Blindendruckschrift ausreichend befriedigen lassen
  - Blindenschriftmaschine
  - Blutlanzette
  - Blutzuckermeßgerät
  - Bracelet
  - Bruchband
  - Closett-Matratze (im häuslichen Bereich bei dauernder Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz)
  - Communicator (bei dysarthrischen Sprachstörungen)
  - Decubitus-Schutzmittel (z. B. Auf-/Unterlagen für das Bett, Spezialmatratzen, Keile, Kissen, Auf-/Unterlagen für den Rollstuhl, Schützer für Ellenbogen, Unterschenkel und Füße)
  - Delta-Gehrad
  - Drehscheibe, Umsetzhilfen
  - Druckbeatmungsgerät
  - Duschsitz/-stuhl
  - Einlagen, orthopädische
  - Einmal-Schutzhose bei Querschnittsgelähmten
  - Ekzem-Manschette
  - Epicondylitisbandage/-spange mit Pelotten
  - Ergometer nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle, jedoch nicht Fahrradergometer
  - Ernährungssonde
  - Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peroneus-Prothese)
  - Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)
  - Fingerling
  - Fingerschiene
  - Fixationshilfen
  - (Mini) Fonator
  - Gehgipsgalösche
  - Gehhilfen und -übungsgeräte
  - Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechselfeldern bei atropher Pseudarthrose, Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung (in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie)
  - Gerät zur Behandlung von muskulären Inaktivitätsatrophien
  - Gerät zur Elektrostimulationsbehandlung der idiopathischen Skoliose (Scolitron-Gerät, Skolitrosegerät)
  - Gerät zur transkutanen Nervenstimulation (TNS-Gerät)
  - Gesichtsteilersatzstücke (Ektoprothese, Epithese, Vorlege-Prothese)
  - Gipsbett, Liegeschale
  - Glasstäbchen
  - Gummihose bei Blasen- oder/und Darminkontinenz
  - Gummistrümpfe
  - Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze
  - Handgelenkriemen
  - Hebekissen
  - Heimdialysegerät
  - Helfende Hand, Scherenzange
  - Herz-Atmungs-Überwachungsgerät (-monitor)
  - Herzschrittmacher einschl. Kontrollgerät und Zubehör
  - Hörgeräte (HdO, Taschengeräte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, Infrarot-Kinnbügel-Hörer, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik; jedoch nicht: Im-Ohr-Gerät)
  - Hüftbandage (z. B. Hohmann-Bandage)
  - Impulsvibrator
  - Infusionsbesteck bzw. -gerät und Zubehör
  - Inhalationsgerät (auch Sauerstoff) und Zubehör, jedoch nicht Luftbefeuchter, -filter, -wäscher
  - Innenschuh, orthopädischer
  - Insulinapplikationshilfen und Zubehör (Insulindosiergerät, -pumpe, -injektor)

- Ipos-Redressions-Korrektur-Schühchen  
 Kanülen und Zubehör  
 Katheter und Zubehör, auch Ballonkatheter  
 Klumpfußschiene  
 Klumphandschiene  
 Klyso  
 Knetmaterial für Übungszwecke bei cerebral-paretischen Kindern  
 Kniekappe/-bandage, Kreuzgelenkbandage  
 Kniepolster/Knierutscher bei Unterschenkelamputation  
 Knöchel- und Gelenkstützen  
 Körperersatzstücke einschließlich Zubehör  
 Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose, einfach  
 Koordinator nach Schielbehandlung  
 Kopfring mit Stab, Kopfschreiber  
 Kopfschützer  
 Krabblerr für Spastiker  
 Krampfaderrbinde  
 Krankenfahrstuhl mit Zubehör  
 Krankenstock  
 Kreuzstützbandage  
 Krücke  
 Latextrichter bei Querschnittslähmung  
 Leibbinde, jedoch nicht: Nieren-, Flanell- und Wärmeleibbinden  
 Lesehilfen (Leseständer, Blattwendestab, Blattwendegerät, Blattlesegerät, Auflagegestell)  
 Lifter (Krankenlifter, Multilift, Bad-Helfer, Krankenheber, Badewannenlifter)  
 Lispelsonde  
 Mangoldsche Schnürbandage  
 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 100 DM übersteigen  
 Milchpumpe, manuell betrieben  
 Mundsperrer  
 Mundstab/-greifstab  
 Narbenschützer  
 Orthese, Orthoprothese, Korrekturschienen, Korsetts u.ä., auch Haltemanschetten usw.  
 Orthonyxie-Nagelkorrekturspange  
 Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen  
 Pavlikbandage  
 Penisklemme  
 Peronäusschiene, Heidelberger Winkel  
 Pflegebett in behindertengerechter Ausrüstung  
 Polarimeter  
 Quengelschiene  
 Reflektometer  
 Rektophor  
 Rollbrett  
 Rutschbrett  
 Schaumstoff-Therapie-Schuh, soweit die Aufwendungen 100 DM übersteigen  
 Schede-Rad  
 Schrägliegebrett  
 Schutzbrille für Blinde  
 Schutzhelm für Behinderte  
 Schwellstromapparat  
 Segofix-Bandagensystem  
 Sitzkissen für Oberschenkelamputierte  
 Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht  
 Skolioseumkrümmungsbandage  
 Spastikerhilfen (Gymnastik-/Übungsgeräte)  
 Sphinkter-Stimulator  
 Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion  
 Spreizfußbandage  
 Spreizhose/-schale/-wagenaufsatz  
 Spritzen  
 Stehübungsgerät  
 Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik  
 Strickleiter  
 Stubbies  
 Stumpfschuhhülle  
 Stumpfstrumpf  
 Suspensorium  
 Symphysen-Gürtel  
 (Falocrur)Sprunggelenkmanschette nach Dr. Grisar  
 Teleskoprampe  
 Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten  
 Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutzgerät (Larchel)  
 Tragegurtsitz  
 Übungsschiene  
 Urinale  
 Urostomie-Beutel  
 Vibrationstrainer bei Taubheit  
 Wechseldruckgerät  
 Zyklomat-Hormon-Pumpe und Set.
2. Die Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.
  3. Die Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich durch die Anmietung eine Anschaffung erübrigt.
  4. Die Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisherigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf des bisherigen Hilfsmittels oder Gerätes erfolgt.
  5. Die Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind stets ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.
  6. Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind beihilfefähig, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres über 200 DM hinausgehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen.
  7. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet sind.

8. Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Betrag von 1000 DM beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia areata) oder eine erhebliche Verunstaltung, z. B. infolge Schädelverletzung, oder wenn ein totaler oder weitgehender Haarausfall bei männlichen Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muß. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kopfform geändert hat.
9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind, insbesondere:
- Adimed-Stabil-Schuhe und vergleichbares Schuhwerk  
 Adju-Set/-Sano  
 Aircast-Fußgelenkstütze  
 Angorawäsche  
 Aqua-Therapie-Hose  
 Arbeitsplatte zum Rollstuhl  
 Augenheizkissen  
 Autofahrerrückenstütze  
 Autokindersitz  
 Autokofferraumlifter  
 Autolifter  
 Badeanzug für Brustprothesenträgerinnen  
 Badewannengleitschutz  
 Badewannenkopfstütze  
 Badewannenmatte  
 Bandagen (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)  
 Basalthermometer  
 Basisrampe  
 Bauchgurt  
 Behindertenstuhl „eibe“  
 Berkemannsandalen  
 Bestrahlungsgeräte für ambulante Strahlentherapie  
 Bestrahlungsmaske für ambulante Strahlentherapie  
 Bett/-brett/-füllung/-lagerungskissen/-platte/-rost/-stütze  
 Bett-Tisch  
 Bidet  
 Bill-Wanne  
 Blinden-Schreibsystem  
 Blinden-Uhr  
 Blutdruckmeßgerät  
 Brückentisch  
 Corolle-Schuh  
 Dusche  
 Einkaufsnetz  
 Einmal-Handschuhe  
 Eisbeutel und -kompressen  
 Elektrische Schreibmaschine  
 Elektrische Zahnbürste  
 Elektrofahrzeuge LARK, Graf Carello  
 Elektro-Luftfilter  
 Elektronik-Muscle-Control (EMC 1000)  
 Elektronisches Notizbuch  
 Eß- und Trinkhilfen  
 Expander  
 Fieberthermometer  
 Fußgymnastik-Rolle, Fußwippe (WIP-Venentrainer)  
 Ganter-Aktiv-Schuhe  
 (Mini)Garage für Krankenfahrzeuge  
 Handschuhe (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)  
 Handtrainer  
 Hängeliege  
 Hantel (Federhantel)  
 Hausnotrufsystem  
 Hautschutzmittel  
 Heimtrainer  
 Heizdecke/-kissen  
 Hilfsgeräte für die Hausarbeit  
 Holzsandalen  
 Höhensonne  
 Hörkissen  
 Hörkragen Akusta-Coletta  
 Intraschallgerät „NOVAFON“  
 Inuma-Gerät (alpha, beta, gamma)  
 Ionopront, PermoX-Sauerstoffzeuger  
 Ipos-Vorfußentlastungsschuh  
 Katapultsitz  
 Katzenfell  
 Klingelleuchte  
 Knickfußstrumpf  
 Knoche Natur-Bruch-Slip  
 Kolorimeter  
 Kommunikationssystem  
 Kraftfahrzeug einschließlich behindertengerechter Umrüstung  
 Krankenbett (Ausnahme: Pflegebett und Antidecubitusbett)  
 Krankenunterlagen  
 Kreislaufgerät „Schiele“  
 Lagerungskissen/-stütze, außer Abduktionslagerungskeil  
 Language-Master  
 Linguaduc-Schreibmaschine  
 Luftpolsterschuhe  
 Luftreinigungsgeräte  
 Magnetfolie  
 Monophonator  
 Munddusche  
 Nackenheizkissen  
 Nagelspange Link  
 Öldispersionsapparat  
 Orthopädische Bade- und Turnschuhe  
 Prothesenschuh  
 Pulsfrequenzmesser  
 Rollstuhllüfter, auch handbetrieben  
 Rotlichtlampe  
 Rückentrainer  
 Salbenpinsel  
 Sauerstoffgeräte  
 Schlaftherapiegerät  
 Schreibtelefon  
 Sicherheitsschuh, orthopädisch  
 Spezialsitze

Spirometer  
 Spranzbruchband  
 Sprossenwand  
 Sterilisator  
 Stimmübungssystem für Kehlkopflöse  
 Stockroller  
 Stockständer  
 Stützstrümpfe  
 Stufenbett  
 SUNTRONIC-System (AS 43)  
 Taktellgerät  
 Tamponapplikator  
 Tandem für Behinderte  
 Telefonverstärker  
 Telefonhalter  
 Therapeutische Wärmesegmente  
 Therapeutisches Bewegungsgerät  
 Tinnitus-Masker  
 Transit-Rollstuhl  
 Treppenlift, Monolift, Plattformlift  
 Tünkers-Butler  
 Übungsmatte  
 Umweltkontrollgerät  
 Urin-Prüfgerät Uromat  
 Venenkissen  
 Waage  
 Wandstandgerät  
 Wasserfeste Gehhilfe  
 WR-Sitz  
 Wright-Peak-Flow-Meter  
 Zahnpflegemittel  
 Zehenkorrektursandale  
 Zweirad für Behinderte.

10. Über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die weder in den Nummern 1 und 9 aufgeführt noch den aufgeführten Gegenständen vergleichbar sind, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Der Bundesminister des Innern kann das Einvernehmen bei einzelnen Hilfsmitteln oder bei Gruppen von Hilfsmitteln allgemein erteilen. Soweit das Einvernehmen allgemein erteilt ist, kann die oberste Dienstbehörde ihre Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen.

11. Die Aufwendungen für vom Augenarzt schriftlich verordnete Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:

#### 11.1 Brillen

Als angemessen sind anzusehen

— für das Brillengestell höchstens 40 DM; die Beihilfe darf jedoch höchstens 20 DM betragen,

— für Gläser mit Gläserstärken bis  $\pm 6$  Dioptrien (dpt):

|                   |                     |        |
|-------------------|---------------------|--------|
| Einstärkengläser: | für das sph. Glas = | 45 DM, |
|                   | für das cyl. Glas = | 60 DM, |

|                    |                     |         |
|--------------------|---------------------|---------|
| Mehrstärkengläser: | für das sph. Glas = | 120 DM, |
|                    | für das cyl. Glas = | 160 DM, |

|   |                     |        |
|---|---------------------|--------|
| Dreistufengläser<br>oder<br>Multifokalgläser: | zuzüglich je Glas = | 40 DM. |
|---|---------------------|--------|

Darüber hinausgehende Kosten können ausnahmsweise als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Mehrkosten nachweislich aus medizinischen Gründen notwendig sind. In diesen Fällen ist eine spezifizizierte Rechnung des Optikers (mit Angaben über Glasgröße, Glasqualität, Sonderbearbeitung und die jeweiligen Kosten hinsichtlich der Glasqualität im Vergleich zu den Kosten bei mittlerer Art und Güte) vorzulegen. Für die Mehrkosten bei Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern gilt ausschließlich Nummer 11.2.

#### 11.2 Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für augenärztlich verordnete Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

##### a) Kunststoffgläser und Leichtgläser

aa) bei Gläserstärken ab  $+ 6,0/ - 8,0$  dpt., bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr ab  $\pm 5,0$  dpt.,

bb) bei Anisometropien ab 3,0 dpt.,

cc) unabhängig von der Gläserstärke

— bei Kindern im Vorschulalter,

— bei Patienten mit chronischem Druckexzess der Nase, mit Fehlbildungen oder Mißbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung gewöhnlicher Gläser ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,

— bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.

##### b) Getönte Gläser (Lichtschutzgläser)

aa) bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),

bb) bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),

cc) bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratoconjunctivitis, Iritis, Cyclitis),

dd) bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,

ee) bei Ciliarneuralgie,

ff) bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,

gg) bei totaler Farbenblindheit,

hh) bei Albinismus,

ii) bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,

jj) bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),

kk) bei Gläsern ab  $+ 10,0$  dpt.,

ll) im Rahmen einer Fotochemotherapie.

#### 11.3 Entspiegelte Gläser und Gläser mit verändernder Lichthellichtigkeit (phototrope Gläser)

Die Mehraufwendungen für die Entspiegelung von Gläsern sind nur beihilfefähig, wenn Trübungen der brechenden Medien des Auges wie zentrale Hornhautnarben oder

Linsentrübungen vorliegen. Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z. B. Colormaticgläser) sind nicht beihilfefähig.

11.4 Ersatzbeschaffung von Brillen

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Brillen sind nur dann beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Brille drei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraumes die Ersatzbeschaffung der Brille – ggf. nur der Gläser – notwendig ist, weil

- sich die Sehschärfe geändert hat,
- die bisherige Brille verloren oder wegen Beschädigung vollständig unbrauchbar geworden ist oder
- bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.

Eine erneute augenärztliche Verordnung ist nicht erforderlich, wenn bei Verlust oder Beschädigung die Ersatzbeschaffung innerhalb eines Jahres seit dem Kauf der bisherigen Brille erfolgt oder bei Beschädigung das Gestell oder lediglich ein Glas repariert bzw. erneuert wird.

11.5 Kontaktlinsen

Die Mehraufwendungen für augenärztlich verordnete Kontaktlinsen sind nur bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- Myopie ab 8 dpt.,
- Hyperopie ab 8 dpt.,
- irregulärer Astigmatismus,
- regulärer Astigmatismus ab 3 dpt.,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,

- Anisometropie ab 2 dpt.,
- psychogene Körperstörungen,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Occlusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

Die Aufwendungen für Kontaktlinsen bei Astigmatismus sind zudem nur beihilfefähig, wenn mindestens eine um 20 v. H. verbesserte Sehschärfe gegenüber einer Brille erzielt wird. Bei psychogenen Körperstörungen ist die Bescheinigung eines Nervenarztes erforderlich.

Da das Tragen von Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen gelegentlich unterbrochen werden muß, sind neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen auch die Kosten einer Reservebrille, bei Vorliegen einer Aphakie und bei über Vierzigjährigen darüber hinaus noch die Kosten einer Nahbrille beihilfefähig.

11.6 Andere Sehhilfen

Müssen Schulkinder nach augenärztlicher Verordnung während des schulischen Turnunterrichts eine Sportbrille tragen, werden die Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt.

Läßt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenbrille u. ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.

Anlage 3  
(zu § 8 Abs. 6 BnV)

Heilkurortverzeichnis

| Name ohne „Bad“ | PLZ Gemeinde           | Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für:<br>(Ortsteile, sofern nicht B, G, K*) | Artbezeichnung          |
|-----------------|------------------------|---|-------------------------|
| Aachen          | 5100 Aachen            | Burtscheid und Monheimsallee  | Heilbad                 |
| Abbach          | 8403 Bad Abbach        | Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs                               | Heilbad                 |
| Aibling         | 8202 Bad Aibling       | Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell  | Heilbad                 |
| Alexandersbad   | 8591 Bad Alexandersbad | G   | Heilbad                 |
| Altenau         | 3396 Altenau           | G   | Heilklimatischer Kurort |
| Andernach       | 5470 Andernach         | Bad Tönisstein  | Heilkurort              |
| Arolsen         | 3540 Arolsen           | K   | Heilbad                 |
| Aulendorf       | 7960 Aulendorf         | Aulendorf   | Kneippkurort            |
| Baden-Baden     | 7570 Baden-Baden       | Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos  | Heilbad                 |
| Badenweiler     | 7847 Badenweiler       | Badenweiler   | Heilbad                 |
| Baiersbronn     | 7292 Baiersbronn       | Schwarzenberg-Schönmünzach  | Kneippkurort            |
| Balge           | 3071 Balge             | B Blenhorst   | Ort mit Moor-Kurbetrieb |
| Baltrum         | 2985 Baltrum           | G   | Nordseeheilbad          |
| Bayersoien      | 8117 Bayersoien        | B Kurhaus Bayersoien  | Moorkurbetrieb          |
| Bayrischzell    | 8163 Bayrischzell      | G   | Heilklimatischer Kurort |
| Bellingen       | 7841 Bad Bellingen     | Bad Bellingen   | Heilbad                 |
| Bentheim        | 4444 Bad Bentheim      | Bad Bentheim (Gebietsstand 1973)  | Heilbad                 |
| Berchtesgaden   | 8240 Berchtesgaden     | G   | Heilklimatischer Kurort |

| Name ohne „Bad“          | PLZ Gemeinde                          | Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für:<br>(Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)              | Artbezeichnung  |
|--------------------------|---------------------------------------|---|---|
| Bergzabern               | 6748 Bad Bergzabern                   | Bad Bergzabern  | Kneippkurort<br>und Heilklimatischer Kurort             |
| Berleburg                | 5920 Bad Berleburg                    | Bad Berleburg   | Kneippheilbad   |
| Berneck                  | 8582 Bad Berneck<br>i. Fichtelgebirge | Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Franken-<br>hammer, Kutschenrangen, Rödlasberg,<br>Warmeileithen | Kneippheilbad   |
| Bertrich                 | 5582 Bad Bertrich                     | Bad Bertrich  | Heilkurort  |
| Beuren                   | 7444 Beuren                           | G   | Ort mit<br>Heilquellen-Kurbetrieb                       |
| Bevensen                 | 3118 Bevensen                         | Bad Bevensen  | Heilbad und Kneippkurort                                |
| Biberach                 | 7950 Biberach                         | Jordanbad   | Kneippkurort  |
| Birnbach                 | 8345 Birnbach                         | Birnbach, Aunham  | Heilbad   |
| Bischofswiesen           | 8242 Bischofswiesen                   | G   | Heilklimatischer Kurort                                 |
| Blieskastel              | 6653 Blieskastel                      | Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel,<br>Lautzkirchen)                                     | Kneippkurort  |
| Bocklet                  | 8733 Bad Bocklet                      | G   | Heilbad   |
| Bodenteich               | 3123 Bodenteich                       | G   | Kneippkurort  |
| Boll                     | 7325 Boll                             | Bad Boll  | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb                          |
| Boppard                  | 5407 Boppard                          | a) Boppard<br>b) Bad Salzig   | Kneippkurort<br>Heilkurort                              |
| Borkum                   | 2972 Borkum                           | G   | Nordseeheilbad  |
| Bramstedt                | 2357 Bad Bramstedt                    | Bad Bramstedt   | Heilbad   |
| Braunlage                | 3389 Braunlage                        | G mit Hohegeiß  | Heilklimatischer Kurort                                 |
| Breisig                  | 5484 Bad Breisig                      | Bad Breisig   | Heilkurort  |
| Brückenau                | 8788 Bad Brückenau                    | G sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes<br>Zeitlofs  | Heilbad   |
| Buchau                   | 7952 Bad Buchau                       | Bad Buchau  | (Moor-)Heilbad  |
| Bühl                     | 7580 Bühl                             | Bühlerhöhe  | Heilklimatischer Kurort                                 |
| Bünde                    | 4980 Bünde                            | Randringhausen  | Kurmittelgebiet<br>(Heilquelle und Moor)                |
| Büsum                    | 2242 Büsum                            | Büsum   | Seeheilbad  |
| Burgbrohl                | 5475 Burgbrohl                        | Bad Tönisstein  | Heilkurort  |
| Burg/Fehmarn             | 2448 Burg/Fehmarn                     | Burg  | Seeheilbad  |
| Camberg                  | 6277 Bad Camberg                      | K   | Kneippheilbad   |
| Clausthal-<br>Zellerfeld | 3392 Clausthal-Zellerfeld             | Clausthal-Zellerfeld  | Heilklimatischer Kurort                                 |
| Cuxhaven                 | 2190 Cuxhaven                         | G   | Nordseeheilbad  |
| Dahme                    | 2435 Dahme                            | Dahme   | Seeheilbad  |
| Damp                     | 2335 Damp                             | Damp 2000   | Seeheilbad  |
| Daun                     | 5568 Daun                             | Daun  | Heilkurort, Kneippkurort und<br>Heilklimatischer Kurort |
| Detmold                  | 4930 Detmold                          | Hiddesen  | Kneippkurort  |
| Diez                     | 6252 Diez                             | Diez  | Felkekurort   |
| Ditzenbach               | 7342 Bad Ditzenbach                   | Bad Ditzenbach  | Heilbad   |
| Dobel                    | 7544 Dobel                            | G   | Heilklimatischer Kurort                                 |
| Driburg                  | 3490 Bad Driburg                      | Bad Driburg, Hermannsborn   | Heilbad   |
| Dürkheim                 | 6702 Bad Dürkheim                     | Bad Dürkheim  | Heilkurort  |
| Dürrheim                 | 7737 Bad Dürrheim                     | Bad Dürrheim  | (Sole-)Heilbad und Heilklimati-<br>scher Kurort         |
| Eberbach                 | 6930 Eberbach                         | Eberbach  | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb                          |
| Eilsen                   | 3064 Bad Eilsen                       | G   | Heilbad   |
| Ems                      | 5427 Bad Ems                          | Bad Ems   | Heilkurort und Heilklimatischer<br>Kurort               |

| Name<br>ohne „Bad“         | PLZ Gemeinde                    | Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für:<br>(Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)   | Artbezeichnung                         |
|----------------------------|---------------------------------|---|--|
| Emstal                     | 3501 Emstal                     | Sand  | Heilquellen-Kurbetrieb                 |
| Endbach                    | 3551 Bad Endbach                | K   | Kneippheilbad                          |
| Endorf                     | 8207 Endorf i. OB               | Endorf i. OB, Eisenbartling, Hofham,<br>Kurf, Rachental, Ströbing   | Heilbad                                |
| Erwitte                    | 4782 Erwitte                    | Bad Westernkotten   | Heilbad                                |
| Essen                      | 4515 Bad Essen                  | Bad Essen   | Heilbad                                |
| Fallingbostel              | 3032 Fallingbostel              | Fallingbostel   | Kneippheilbad                          |
| Feilnbach                  | 8201 Bad Feilnbach              | G – ausgenommen die Gemeindeteile der<br>ehemaligen Gemeinde Dettendorf   | Heilbad                                |
| Freudenstadt               | 7290 Freudenstadt               | Freudenstadt  | Heilklimatischer Kurort                |
| Friedenweiler              | 7829 Friedenweiler              | G   | Kneippkurort                           |
| Füssen                     | 8958 Füssen                     | a) Bad Faulenbach<br>b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und<br>der ehemaligen Gemeinde Hopfen am<br>See  | Heilbad<br>Kneippkurort                |
| Füssing                    | 8397 Bad Füssing                | Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen,<br>Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggl-<br>fing a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging,<br>Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mit-<br>terreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd,<br>Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten,<br>Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau,<br>Thalham, Thierham, Unterreuthen,<br>Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd,<br>Zwicklarn | Heilbad                                |
| Gaggenau                   | 7560 Gaggenau                   | Bad Rotenfels   | Ort mit Heilquellen –<br>Kurbetrieb    |
| Gandersheim                | 3353 Bad Gandersheim            | Bad Gandersheim   | Heilbad                                |
| Garmisch-<br>Partenkirchen | 8100 Garmisch-<br>Partenkirchen | G – ohne das eingegliederte Gebiet der<br>ehemaligen Gemeinde Wamberg   | Heilklimatischer Kurort                |
| Gersfeld                   | 6412 Gersfeld (Rhön)            | K   | Kneippkurort                           |
| Gladenbach                 | 3554 Gladenbach                 | K   | Kneippheilbad                          |
| Glücksburg                 | 2392 Glücksburg                 | Glücksburg  | Seeheilbad                             |
| Goslar                     | 3380 Goslar                     | Hahnenklee, Bockswiese  | Heilklimatischer Kurort                |
| Grasellenbach              | 6149 Grasellenbach              | K   | Kneippkurort<br>und Kneippheilbad      |
| Griesbach                  | 8399 Griesbach i. Rottal        | Griesbach<br>B Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal  | Heilbad<br>Heilquellenkurbetrieb       |
| Grömitz                    | 2433 Grömitz                    | Grömitz   | Seeheilbad                             |
| Grönenbach                 | 8944 Grönenbach                 | Grönenbach, Au, Brandholz, Darast, Egg,<br>Ehwiesmühle, Falken, Gmeinschwenden,<br>Greit, Grönenbach-W-, Herbisried, Hin-<br>tergsäng, Hueb, Ittelsburg, Klevers, Korn-<br>hofen, Kreuzbühl, Manneberg, Nieder-<br>holz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg,<br>Rothenstein, Schulerloch, Schwenden, See-<br>feld, Streifen, Thal, Vordergsäng, Waldegg<br>b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel      | Kneippkurort                           |
| Großenbrode                | 2443 Großenbrode                | G   | Seeheilbad                             |
| Grund                      | 3395 Bad Grund                  | Bad Grund   | Heilbad                                |
| Haffkrug                   | 2409 Haffkrug                   | Haffkrug  | Seeheilbad                             |
| Haigerloch                 | 7452 Haigerloch                 | Bad Imnau   | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb         |
| Harzburg                   | 3388 Bad Harzburg               | K   | Heilbad und Heilklimatischer<br>Kurort |

| Name ohne „Bad“ | PLZ Gemeinde                        | Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für:<br>(Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)   | Artbezeichnung                              |
|-----------------|-------------------------------------|---|---|
| Heilbrunn       | 8173 Bad Heilbrunn                  | Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuch, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd | Heilbad                                     |
| Heiligenhafen   | 2447 Heiligenhafen                  | Heiligenhafen   | Seeheilbad                                  |
| Helgoland       | 2192 Helgoland                      | G   | Seeheilbad                                  |
| Herbstein       | 6422 Herbstein                      | B   | Heilquellen-Kurbetrieb                      |
| Herrenalb       | 7506 Bad Herrenalb                  | Bad Herrenalb   | Heilbad und Heilklimatischer Kurort         |
| Hersfeld        | 6430 Bad Hersfeld                   | K   | (Mineral-)Heilbad                           |
| Hille           | 4955 Hille                          | Rothenuffeln  | Kurmittelgebiet<br>(Heilquelle und Moor)    |
| Hindelang       | 8973 Hindelang                      | Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang  | Kneippkurort<br>und Heilklimatischer Kurort |
| Hinterzarten    | 7824 Hinterzarten                   | G   | Heilklimatischer Kurort                     |
| Höchenschwand   | 7821 Höchenschwand                  | Höchenschwand   | Heilklimatischer Kurort                     |
| Hönningen       | 5462 Bad Hönningen                  | Bad Hönningen   | Heilkurort                                  |
| Höxter          | 3470 Höxter                         | Bruchhausen   | Heilquellen-Kurbetrieb                      |
| Hohwacht        | 2322 Hohwacht                       | G   | Seeheilbad                                  |
| Holzminden      | 3450 Holzminden                     | Neuhaus   | Heilklimatischer Kurort                     |
| Homburg         | 6380 Bad Homburg<br>v. d. Höhe      | K   | Heilbad                                     |
| Horn            | 4934 Horn-Bad Meinberg              | Bad Meinberg  | Heilbad                                     |
| Iburg           | 4505 Bad Iburg                      | Bad Iburg   | Kneippheilbad                               |
| Isny            | 7972 Isny                           | Isny, Neutrauchburg   | Heilklimatischer Kurort                     |
| Juist           | 2983 Juist                          | G   | Nordseeheilbad                              |
| Karlshafen      | 3522 Bad Karlshafen                 | K   | Heilbad                                     |
| Kassel          | 3500 Kassel                         | Wilhelmshöhe  | Kneippkurort<br>und Heilklimatischer Kurort |
| Kellenhusen     | 2436 Kellenhusen                    | Kellenhusen   | Seeheilbad                                  |
| Kissingen       | 8730 Bad Kissingen                  | G   | Heilbad                                     |
| König           | 6123 Bad König                      | K   | Heilbad                                     |
| Königsfeld      | 7744 Königsfeld                     | Königsfeld, Bregnitz, Grenier   | Kneippkurort<br>und Heilklimatischer Kurort |
| Königshofen     | 8742 Bad Königshofen<br>i. Grabfeld | G – ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen   | Heilbad                                     |
| Königstein      | 6240 Königstein im Taunus           | K   | Heilklimatischer Kurort                     |
| Kohlgrub        | 8112 Bad Kohlgrub                   | G   | Heilbad                                     |
| Kreuth          | 8185 Kreuth                         | G   | Heilklimatischer Kurort                     |
| Kreuznach       | 6550 Bad Kreuznach                  | Bad Kreuznach   | Heilkurort                                  |
| Krozingen       | 7812 Bad Krozingen                  | Bad Krozingen   | Heilbad                                     |
| Krumbach        | 8908 Krumbach<br>(Schwaben)         | B Sanatorium Krumbad  | Peloidkurbetrieb                            |
| Kyllburg        | 5524 Kyllburg                       | Kyllburg  | Kneippkurort                                |
| Laasphe         | 5928 Bad Laasphe                    | Bad Laasphe   | Kneippheilbad                               |
| Laer            | 4518 Bad Laer                       | G   | Soleheilbad                                 |
| Lahnstein       | 5420 Lahnstein                      | B Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH   | Heilquellenkurbetrieb                       |
| Langeoog        | 2941 Langeoog                       | G   | Nordseeheilbad                              |
| Lauterberg      | 3422 Bad Lauterberg                 | Bad Lauterberg  | Kneippheilbad                               |

| Name ohne „Bad“     | PLZ Gemeinde                        | Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für:<br>(Ortsteile, sofern nicht B, G, K <sup>2)</sup> )  | Artbezeichnung   |
|---------------------|-------------------------------------|--|--|
| Lenzkirch           | 7825 Lenzkirch                      | Lenzkirch, Saig  | Heilklimatischer Kurort                                    |
| Liebenzell          | 7263 Bad Liebenzell                 | Bad Liebenzell   | Heilbad  |
| Lindenfels          | 6145 Lindenfels                     | K  | Heilklimatischer Kurort                                    |
| Lippspringe         | 4792 Bad Lippspringe                | Bad Lippspringe  | Heilbad und Heilklimatischer Kurort                        |
| Lippstadt           | 4780 Lippstadt                      | Bad Waldliesborn   | Heilbad  |
| Ludwigsburg         | 7140 Ludwigsburg                    | Hoheneck   | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb                             |
| Lüneburg            | 2120 Lüneburg                       | Kurpark mit Kurzentrum   | Sole-Moor-Heilbad  |
| Malente             | 2427 Malente                        | Malente  | Kneippheilbad  |
| Manderscheid        | 5562 Manderscheid                   | Manderscheid   | Heilklimatischer Kurort<br>Kneippkurort                    |
| Marienberg          | 5439 Bad Marienberg                 | Bad Marienberg   | Kneippheilbad  |
| Marktschellenberg   | 8246 Marktschellenberg              | G  | Heilklimatischer Kurort                                    |
| Mergentheim         | 6990 Bad Mergentheim                | Bad Mergentheim  | Heilbad  |
| Mölln               | 2410 Mölln                          | Mölln  | Kneippkurort   |
| Mössingen           | 7406 Mössingen                      | Bad Sebastiansweiler   | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb                             |
| Münder              | 3252 Bad Münder                     | Bad Münder   | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb                             |
| Münster/Stein       | 6552 Bad Münster am Stein-Ebernbürg | Bad Münster am Stein   | Heilkurort<br>Heilklimatischer Kurort                      |
| Münstereifel        | 5358 Bad Münstereifel               | Bad Münstereifel   | Kneippheilbad  |
| Murnau              | 8110 Murnau a. Staffelsee           | B Ludwigsbad Murnau  | Moorkurbetrieb   |
| Nauheim             | 6350 Bad Nauheim                    | K  | Heilbad  |
| Nenndorf            | 3052 Bad Nenndorf                   | Bad Nenndorf   | Heilbad  |
| Neuenahr            | 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler         | Bad Neuenahr   | Heilkurort   |
| Neukirchen          | 3579 Neukirchen                     | K  | Kneippkurort   |
| Neustadt/D          | 8425 Neustadt a. d. Donau           | Bad Gögging  | Heilbad  |
| Neustadt/S          | 8740 Bad Neustadt a. d. Saale       | Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg   | Heilbad  |
| Nidda               | 6478 Nidda                          | Bad Salzhausen   | Heilbad  |
| Nonnweiler          | 6696 Nonnweiler                     | Nonnweiler   | Heilklimatischer Kurort                                    |
| Norrdorf            | 2279 Norrdorf/Amrum                 | Norrdorf   | Seeheilbad   |
| Norderney           | 2982 Norderney                      | G  | Nordseeheilbad   |
| Nümbrecht           | 5223 Nümbrecht                      | G  | Heilklimatischer Kurort                                    |
| Oberstausen         | 8974 Oberstausen                    | G – ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde   | Kneippkurort (Schroththerapie) und Heilklimatischer Kurort |
| Oberstdorf          | 8980 Oberstdorf                     | Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau | Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort                   |
| Oeynhausen          | 4970 Bad Oeynhausen                 | Bad Oeynhausen   | Heilbad  |
| Olsberg             | 5787 Olsberg                        | Olsberg  | Kneippkurort   |
| Orb                 | 6482 Bad Orb                        | G  | Heilbad  |
| Ottobeuren          | 8942 Ottobeuren                     | Ottobeuren, Eldern   | Kneippkurort   |
| Oy-Mittelberg       | 8967 Oy-Mittelberg                  | Oy   | Kneippkurort   |
| Petershagen         | 4953 Petershagen                    | Hopfenberg   | Kurmittelgebiet  |
| Peterstal-Griesbach | 7605 Bad Peterstal-Griesbach        | a) G<br>b) Bad Peterstal   | Heilbad<br>Heilbad und Kneippkurort                        |
| Plön<br>Porta       | 2320 Plön                           | G  | Heilbad  |

| Name ohne „Bad“      | PLZ Gemeinde                    | Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für:<br>(Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)  | Artbezeichnung                              |
|----------------------|---------------------------------|--|---|
| Westfalica           | 4952 Porta Westfalica           | Hausberge  | Kneippkurort                                |
| Preußisch Oldendorf  | 4994 Preußisch Oldendorf        | Holzhausen   | Kurmittelgebiet                             |
| Prien                | 8210 Prien a. Chiemsee          | G — ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart | Kneippkurort                                |
| Pyrmont              | 3280 Bad Pyrmont                | K  | Heilbad                                     |
| Radolfzell           | 7760 Radolfzell                 | Mettnau  | Kneippkurort                                |
| Ramsau               | 8243 Ramsau<br>b. Berchtesgaden | G  | Heilklimatischer Kurort                     |
| Rappenu              | 6927 Bad Rappenu                | Bad Rappenu  | (Sole-)Heilbad                              |
| Reichenhall          | 8230 Bad Reichenhall            | Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling   | Heilbad                                     |
| Rengsdorf            | 5455 Rengsdorf                  | Rengsdorf  | Heilklimatischer Kurort                     |
| Rippoldsau-Schapbach | 7624 Bad Rippoldsau-Schapbach   | Bad Rippoldsau   | Heilbad                                     |
| Rodach               | 8634 Rodach b. Coburg           | B Kurmittelhaus Thermalbad Rodach  | Heilquellen-Kurbetrieb                      |
| Rothenfelde          | 4502 Bad Rothenfelde            | G  | Heilbad                                     |
| Rottach-Egern        | 8183 Rottach-Egern              | G  | Heilklimatischer Kurort                     |
| Rottenburg           | 7407 Rottenburg a. N.           | Bad Niedernau  | Ort mit Heilquellen<br>Kurbetrieb           |
| Sachsa               | 3423 Bad Sachsa                 | Bad Sachsa   | Heilklimatischer Kurort                     |
| Säckingen            | 7880 Bad Säckingen              | Bad Säckingen  | Heilbad                                     |
| Salzdetfurth         | 3202 Bad Salzdetfurth           | Bad Salzdetfurth, Detfurth   | Heilbad                                     |
| Salzgitter           | 3320 Salzgitter                 | Salzgitter-Bad   | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb              |
| Salzschlirf          | 6427 Bad Salzschlirf            | G  | Mineralheilbad und Moorbad                  |
| Salzflun             | 4902 Bad Salzflun               | Bad Salzflun   | Heilbad                                     |
| Sasbachwalden        | 7595 Sasbachwalden              | G  | Kneippkurort                                |
| Sassendorf           | 4772 Bad Sassendorf             | Bad Sassendorf   | Heilbad                                     |
| Scharbeutz           | 2409 Scharbeutz                 | Scharbeutz   | Seeheilbad                                  |
| Scheidegg            | 8999 Scheidegg                  | G  | Kneippkurort<br>und Heilklimatischer Kurort |
| Schieder             | 3284 Schieder-Schwalenberg      | Schieder, Glashütte  | Kneippkurort                                |
| Schlangenbad         | 6229 Schlangenbad               | K  | Heilbad                                     |
| Schleiden            | 5372 Schleiden                  | Gemünd   | Kneippkurort                                |
| Schluchsee           | 7826 Schluchsee                 | Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach   | Heilklimatischer Kurort                     |
| Schmallenberg        | 5948 Schmallenberg              | Fredeburg  | Kneippkurort                                |
| Schömburg            | 7542 Schömburg                  | Schömburg  | Heilklimatischer Kurort<br>Kneippkurort     |
| Schönberg            | 2306 Schönberg                  | Holm   | Heilbad                                     |
| Schöna               | 8240 Schöna<br>a. Königssee     | G  | Heilklimatischer Kurort                     |
| Schönborn            | 7525 Bad Schönborn              | a) Bad Mingolsheim<br>b) Langenbrücken   | Heilbad<br>Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb   |
| Schönwald            | 7741 Schönwald                  | G  | Heilklimatischer Kurort                     |
| Schussenried         | 7953 Bad Schussenried           | Bad Schussenried   | (Moor-)Heilbad                              |
| Schwäb. Hall         | 7170 Schwäbisch Hall            | Schwäbisch Hall  | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb              |
| Schwalbach           | 6208 Bad Schwalbach             | K  | Heilbad                                     |
| Schwangau            | 8959 Schwangau                  | G  | Heilklimatischer Kurort                     |
| Schwartau            | 2407 Bad Schwartau              | Bad Schwartau  | Heilbad                                     |
| Siegsdorf            | 8227 Siegsdorf                  | B Kurheim Bad Adelholzen   | Heilquellen-Kurbetrieb                      |

| Name ohne „Bad“        | PLZ Gemeinde                | Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für:<br>(Ortsteile, sofern nicht B, G, K“)          | Artbezeichnung   |
|------------------------|-----------------------------|--|--|
| Sinzig                 | 5485 Sinzig                 | Bad Bodendorf  | Heilkurort   |
| Sobernheim             | 6553 Sobernheim             | Sobernheim   | Felkekurort  |
| Soden am Taunus        | 6232 Bad Soden am Taunus    | K  | Heilbad  |
| Soden-Salmünster       | 6483 Bad Soden-Salmünster   | Bad Soden  | Mineralheilbad   |
| Sooden-Allendorf       | 3437 Bad Sooden-Allendorf   | K  | Heilbad  |
| Spiekeroog             | 2941 Spiekeroog             | G  | Nordseeheilbad   |
| St. Andreasberg        | 3424 St. Andreasberg        | G  | Heilklimatischer Kurort  |
| St. Blasien            | 7822 St. Blasien            | St. Blasien  | Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort                       |
| St. Peter-Ording       | 2252 St. Peter-Ording       | St. Peter-Ording   | Seeheilbad<br>Mineralheilbad                                   |
| Steben                 | 8675 Bad Steben             | G  | Heilbad  |
| Stuttgart              | 7000 Stuttgart              | Berg, Bad Cannstatt  | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb                                 |
| Tegernsee              | 8180 Tegernsee              | G  | Heilklimatischer Kurort  |
| Teinach-Zavelstein     | 7264 Bad Teinach-Zavelstein | Bad Teinach  | Heilbad  |
| Thyrnau                | 8391 Thyrnau                | B Sanatorium Kellberg  | Mineralquellenkurbetrieb                                       |
| Timmendorfer Strand    | 2408 Timmendorfer Strand    | Timmendorfer Strand, Niendorf  | Seeheilbad   |
| Titisee-Neustadt       | 7820 Titisee-Neustadt       | Titisee  | Heilklimatischer Kurort  |
| Todtmoos               | 7867 Todtmoos               | G  | Heilklimatischer Kurort  |
| Tölz                   | 8170 Bad Tölz               | a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz<br>b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach | Heilbad und Heilklimatischer Kurort<br>Heilklimatischer Kurort |
| Traben-Trarbach        | 5580 Traben-Trarbach        | Bad Wildstein  | Heilkurort   |
| Travemünde             | 2407 Travemünde             | Travemünde   | Seeheilbad   |
| Triberg                | 7740 Triberg                | Triberg  | Heilklimatischer Kurort  |
| Überkingen             | 7347 Bad Überkingen         | Bad Überkingen   | Heilbad  |
| Überlingen             | 7770 Überlingen             | Überlingen   | Kneippheilbad  |
| Urach                  | 7432 Bad Urach              | Bad Urach  | Heilbad  |
| Vallendar              | 5414 Vallendar              | Vallendar  | Kneippkurort   |
| Varel                  | 2930 Varel                  | B – Dangast  | Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb                                 |
| Vilbel                 | 6368 Bad Vilbel             | K  | Heilbad  |
| Villingen-Schwenningen | 7730 Villingen-Schwenningen | Villingen  | Kneippkurort   |
| Vlotho                 | 4973 Vlotho                 | Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West  | Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)                          |
| Waldkirch              | 7808 Waldkirch              | Waldkirch  | Kneippkurort   |
| Waldsee                | 7967 Bad Waldsee            | Bad Waldsee, Steinach  | (Moor-)Heilbad und Kneippkurort                                |
| Wangerland             | 2949 Wangerland             | Horumersiel, Schillig  | Nordseeheilbad   |
| Wangerooge             | 2946 Wangerooge             | G  | Nordseeheilbad   |
| Warburg                | 3530 Warburg                | Germete  | Kurmittelgebiet (Heilquelle)                                   |
| Weiler-Simmerberg      | 8999 Weiler-Simmerberg      | B Rheuma-Kurbad Weiler-Simmerberg  | Mineralquellenkurbetrieb                                       |
| Weiskirchen            | 6619 Weiskirchen            | Weiskirchen  | Heilklimatischer Kurort  |
| Wenningstedt           | 2283 Wenningstedt/Sylt      | Wenningstedt   | Seeheilbad   |
| Westerland             | 2280 Westerland             | Westerland   | Seeheilbad   |
| Wieda                  | 3426 Wieda                  | Wieda  | Heilklimatischer Kurort  |

| Name ohne „Bad“   | PLZ Gemeinde            | Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für:<br>(Ortsteile, sofern nicht B, G, K *)                     | Artbezeichnung                                       |
|-------------------|-------------------------|--|--|
| Wiesbaden         | 6200 Wiesbaden          | K  | Heilbad  |
| Wiessee           | 8182 Bad Wiessee        | G  | Heilbad  |
| Wildbad           | 7547 Wildbad            | Wildbad  | Heilbad  |
| Wildemann         | 3391 Wildemann          | G  | Kneippkurort   |
| Wildungen         | 3590 Bad Wildungen      | K  | Heilbad  |
| Willingen         | 3542 Willingen (Upland) | a) K   | Heilklimatischer Kurort,<br>Kneippkurort und Heilbad |
|                   |                         | b) Usseln  | Heilklimatischer Kurort                              |
| Wimpfen           | 7107 Bad Wimpfen        | Wimpfen am Berg (mit Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe)  | (Sole-)Heilbad                                       |
| Windsheim         | 8532 Bad Windsheim      | Bad Windsheim, Kleinwindsheimermühle, Walkmühle  | Heilbad  |
| Winterberg        | 5788 Winterberg         | Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen   | Heilklimatischer Kurort                              |
| Wittdün/<br>Amrum | 2278 Wittdün/Amrum      | Wittdün  | Seeheilbad   |
| Witzenhausen      | 3430 Witzenhausen       | Ziegenhagen  | Kneippkurort   |
| Wörishofen        | 8939 Bad Wörishofen     | Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Unter- gammenried, Unteres Hart | Kneippheilbad  |
| Wünnenberg        | 4791 Wünnenberg         | Wünnenberg   | Kneippkurort   |
| Wurzach           | 7954 Bad Wurzach        | Bad Wurzach  | (Moor-)Heilbad                                       |
| Wyk a. F.         | 2270 Wyk a. F.          | Wyk  | Seeheilbad   |
| Zwesten           | 3584 Zwesten            | K  | Heilquellen-Kurbetrieb                               |
| Zwischenahn       | 2903 Bad Zwischenahn    | Bad Zwischenahn  | Heilbad  |

\* B = Einzelkurbetrieb

G = gesamtes Gemeindegebiet

K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

## Anlage 4

(Zu § 13 Abs. 3 Nr. 2 BhV)

## Heilkurortverzeichnis Ausland

Ortsnamen

Abano Terme

Badgastein

Bad Dorfgastein

Bad Hofgastein

Galzignano

Ischia

Montegrotto●

Ein Boqeg, Sdom am Toten Meer, wenn eine schwere Hauterkrankung (z. B. Psoriasis, Neurodermitis) vorliegt und die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg ausgeschöpft sind.

**Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA) vom 30. Januar 1990**

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – BhA – vom 18. Juni 1985 (GVOBl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre nach § 3 der Beihilfavorschriften berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der Pflichtversicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen; dies gilt auch, soweit die Versicherungsträger nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches V oder nach ihrer Satzung Sachleistungen nur als Kann-Leistungen gewähren. Aufwendungen, die dem Pflichtversicherten dadurch entstehen, daß die von den Versicherungsträgern zu gewährenden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen werden oder für die anstelle einer Sachleistung eine Barleistung gewährt wird, sind nicht beihilfefähig.“

2. Nach Absatz 2 werden die Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die nach Abzug der Kostenerstattung oder nach der Gewährung von Zuschüssen durch die Versicherungsträger verbleibenden Kosten sind nicht beihilfefähig. Abweichend hiervon sind die von den Versicherungsträgern nicht übernommenen Kosten für zahntechnische Leistungen bei Zahnersatzbehandlungen beihilfefähig; der Betrag der erhöhten Zuschüsse nach § 30 Abs. 5 des Sozialgesetzbuches V ist auch dann bei der Beihilfefestsetzung abzuziehen, wenn die erhöhten Zuschüsse wegen fehlender Prophylaxe durch die Versicherungsträger nicht gewährt worden sind.“

(4) Von den Versicherungsträgern nicht übernommene Aufwendungen für Behandlungen durch Heilpraktiker sind in dem durch § 5 Abs. 3 der Beihilfavorschriften bestimmten Umfang beihilfefähig.

(5) Gesetzlich vorgesehene Kostenanteile oder Aufwendungen für von der Leistungspflicht der Versicherungsträger ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie Nebenkosten sind nicht beihilfefähig.

(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversicherte Angestellte und Arbeiter mit einem Beitragszuschuß nach § 257 Sozialgesetzbuch V zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 und 4 der Beihilfavorschriften zu berechnen. Gesetzlich vorgesehene Kostenanteile oder Aufwendungen für von der Leistungspflicht der Versicherungsträger ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind nicht beihilfefähig.“

3. Es wird folgender § 3 neu eingefügt:

„§ 3

Beihilfen werden nur für Aufwendungen gewährt, die für Krankheits-, Geburts- oder Todesfälle, für Maßnahmen der Früherkennung von Krankheiten oder für Schutzimpfungen geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Personenkreis nach § 1 Absatz 1.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Kiel, den 30. Januar 1990  
Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

**Allgemeine Hinweise zu der BhA**

Nach § 2 der BhA finden die Beihilfavorschriften (BhV) in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden. Die BhA ist durch die Verwaltungsanordnung vom 30. Januar 1990 sowohl an das Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) als auch an die BhV in der Fassung vom 19. September 1989 (GMBl. 1989 S. 738) angepaßt worden.

Für die Gewährung der Beihilfe an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende gilt – soweit die BhA nicht auf die BhV verweist – folgendes:

**Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen,**

- für die die gesetzliche Krankenkasse Kostenerstattung oder Zuschüsse gewährt; dies gilt z.B. für Kontaktlinsen (§ 33 Abs. 3 SGB V), für Brillengestelle (§ 33 Abs. 4 SGB V) und für Kuren (§ 40 Abs. 1 SGB V) sowie Kostenerstattungen für kieferorthopädische Behandlung (§ 29 SGB V);
- die darauf beruhen, daß der Versicherte die beim Behandler mögliche Sachleistung nicht als solche in Anspruch genommen bzw. auf die Leistungen verzichtet hat;
- für die zahnärztliche Behandlung (nur Honorarkosten) bei Zahnersatz;
- für privat vereinbarte zahnärztliche Leistungen (in den Fällen, in denen der Pflichtversicherte eine Versorgung mit Zahnersatz wählt, die über eine ausreichende, zweckmäßige, wirtschaftliche und zugleich vollwertige Versorgung hinausgeht. Die in diesen Fällen eingereichten Zahnarztrechnungen sind beihilferechtlich auch dann **nicht** zu berücksichtigen, wenn vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ein Erstattungsbetrag (Zuschuß) gewährt wird;
- für gesetzlich vorgesehene Kostenanteile, wie Festbeträge bei Arznei- und Hilfsmitteln (§§ 35 u. 36 SGB V), Zuzahlungen bei Arznei- und Hilfsmitteln (§§ 31 u. 32 SGB V) und bei Krankenhausbehandlung (§ 39 Abs. 4 SGB V) sowie Selbstbehalte bei Fahrkosten (§ 60 SGB V);
- für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, die von der Leistungspflicht der Krankenkassen ausgeschlossen sind;
- für Nebenkosten (z.B. Fahrkosten);
- die im Ausland entstanden sind (z.B. Krankenhaus- oder Krankentransportkosten gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Weiterhin **beihilfefähig** sind Aufwendungen

- für zahntechnische Leistungen (Labor und Materialkosten) bei Zahnersatzbehandlungen, die von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen werden (§ 2 Abs. 3 BhA),
- für Behandlungen durch Heilpraktiker (§ 2 Abs. 4 BhA).

### Zusätzliche Regelungen für mit Beitragszuschuß des Arbeitgebers freiwillig in RVO-/Ersatzkassen Versicherte

Für nicht pflichtversicherte beihilfeberechtigte Angestellte und Arbeiter, die einen Beitragszuschuß zu ihrer Krankenversicherung erhalten, sind Aufwendungen unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 u. 4 BhV nur insoweit beihilfefähig, als sie über die aus der bezuschußten Versicherung zustehenden Leistungen hinausgehen. Der Beihilfebemessungssatz richtet sich nach § 14 Abs. 1 BhV.

Für privatärztliche Behandlung durch einen Behandler (z.B. Arzt), der die Behandlung aufgrund des Behandlungs- oder Überweisungsscheines als Sachleistung zu erbringen gehabt hätte, ist die Gewährung einer Beihilfe jedoch ausgeschlossen. Gehört der Behandler oder verordnende Arzt nicht zu dem von der Krankenkasse zugelassenen Behandlerkreis, finden § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BhV Anwendung.

Hierzu ist zu beachten, daß Sachleistungen nicht beihilfefähig sind. Da Festbeträge als Sachleistung gelten, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig.

Festbeträge können gebildet werden für

- Arznei- und Verbandmittel,
- Hilfsmittel.

Als Festbeträge gelten auch

- die Vertragsätze für Hilfsmittel (auch für Brillengläser),
- der Zuschuß zu Kontaktlinsen anstelle einer Brille,
- der Zuschuß zum Brillengestell sowie
- der Festbetrag für Leistungen von Rettungsdiensten.

Aus diesen Hinweisen ergibt sich, daß in RVO-/Ersatzkassen Pflichtversicherte insbesondere bei Aufwendungen für Heilpraktikerbehandlungen und zahntechnische Leistungen und freiwillig Versicherte – mit Beitragszuschuß des Arbeitgebers – darüber hinaus bei Aufwendungen für Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung einen Beihilfeanspruch geltend machen können.

Die Beachtung dieser Hinweise erspart sowohl den Antragstellern als auch der Beihilfeabteilung unnötige Mehrarbeit.

Kiel, den 30. Januar 1990  
Nordelbisches Kirchenamt  
Jessen

Az.: 2710 – DI/D 4

\*

Nachstehend wird der Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes am 30. Januar 1990 beschlossenen Form bekanntgegeben.

#### Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA) vom 30. Januar 1990

Aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

##### § 1

(1) Bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Pastoren, Pfarrvikare, Vikare, Kirchenbeamte und Versorgungsberechtigte nach den Beihilfe-

vorschriften (BhV) des Bundes (§ 2 Abs. 2 Kirchenbesoldungsgesetz und § 2 Abs. 2 Kirchenversorgungsgesetz) ist das Nordelbische Kirchenamt zuständige Behörde und Festsetzungsstelle.

(2) Übergangsweise, längstens bis zur Abwicklung der Beihilfefestsetzung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, bleiben die Kirchenkreise Alt-Hamburg, Eutin und Lübeck, soweit sie Anstellungsträger für Kirchenbeamte sind, Festsetzungsstelle im Sinne von § 17 Abs. 5 BhV.

##### § 2

(1) Angestellte, Arbeiter und Auszubildende erhalten Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre nach § 3 der Beihilfevorschriften berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der Pflichtversicherung zustehenden Sachleistungen angewiesen; dies gilt auch, soweit die Versicherungsträger nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches V oder nach ihrer Satzung Sachleistungen nur als Kann-Leistungen gewähren. Aufwendungen, die dem Pflichtversicherten dadurch entstehen, daß die von den Versicherungsträgern zu gewährenden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen werden oder für die anstelle einer Sachleistung eine Barleistung gewährt wird, sind nicht beihilfefähig.

(3) Die nach Abzug der Kostenerstattung oder nach der Gewährung von Zuschüssen durch die Versicherungsträger verbleibenden Kosten sind nicht beihilfefähig. Abweichend hiervon sind die von den Versicherungsträgern nicht übernommenen Kosten für zahntechnische Leistungen bei Zahnersatzbehandlungen beihilfefähig; der Betrag der erhöhten Zuschüsse nach § 30 Abs. 5 des Sozialgesetzbuches V ist auch dann bei der Beihilfefestsetzung abzuziehen, wenn die erhöhten Zuschüsse wegen fehlender Prophylaxe durch die Versicherungsträger nicht gewährt worden sind.

(4) Von den Versicherungsträgern nicht übernommene Aufwendungen für Behandlungen durch Heilpraktiker sind in dem durch § 5 Abs. 3 der Beihilfevorschriften bestimmten Umfang beihilfefähig.

(5) Gesetzlich vorgesehene Kostenanteile oder Aufwendungen für von der Leistungspflicht der Versicherungsträger ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie Nebenkosten sind nicht beihilfefähig.

(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversicherte Angestellte und Arbeiter mit einem Beitragszuschuß nach § 257 Sozialgesetzbuch V zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 und 4 der Beihilfevorschriften zu berechnen. Gesetzlich vorgesehene Kostenanteile oder Aufwendungen für von der Leistungspflicht der Versicherungsträger ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind nicht beihilfefähig.

##### § 3

Beihilfen werden nur für Aufwendungen gewährt, die für Krankheits-, Geburts- oder Todesfälle, für Maßnahmen der Früherkennung von Krankheiten oder für Schutzimpfungen geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1.

##### § 4

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

**Siebente Rechtsverordnung zur Änderung der  
Rechtsverordnung  
über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst  
vom 9. Januar 1990**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchenbesoldungsgesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 35), im Einvernehmen mit dem Hauptaufschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29.11.1977 (GVOBl. 1978 S. 4) in der Fassung vom 13.10.1987 (GVOBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die in der Verordnung des BMI vom 22. Oktober 1965 in der jeweils geltenden Fassung zu § 6 Abs. 2 BRKG in § 1 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführte Jahresfahrleistungsgrenze von 10.000 km findet keine Anwendung.“

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das die Zustimmung zum ständigen Einsatz nach § 4 vorliegt und das im Sinne dieser Bestimmung zur Ausübung des Dienstes notwendig ist, kann auf Antrag hauptamtlichen Mitarbeitern durch die Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel ein zinsverbilligtes Darlehen bis zur Höhe von 8.000,- DM, höchstens jedoch bis zu 2/3 des Kaufpreises, gewährt werden. Die Darlehen müssen vor der Anschaffung des Kraftfahrzeuges bei der Ev. Darlehns-genossenschaft beantragt werden. Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen dürfen nicht bestehen. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

- a) Pastoren z.A., die in ihrer Besoldung abgesenkt sind, erhalten bis zu 5.000,- DM zinsfrei bei einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Zinsfreiheit endet mit dem Ende der Absenkung. Das Restdarlehen ist danach mit 5,5 v.H. zu verzinsen.
- b) Alle sonstigen Mitarbeiter erhalten bis zu 8.000,- DM, die mit 5,5 v.H. der jeweiligen Darlehenssumme vom Darlehnsnehmer bei einer Laufzeit von 5 Jahren zu verzinsen sind.
- c) Für alle Darlehnsnehmer, die bis zum 31.12.1989 ein mit 4 v.H. verzinsliches Darlehen erhalten haben, entsteht ab 1.1.1990 ein steuerpflichtiger Zinsvorteil, sofern der jeweilige Rest der Darlehnssumme 5.000,- DM über- und der Zinssatz hierfür 5,5 v.H. unterschreitet. Der sich hieraus ergebende Sachbezug wird für den Darlehnsnehmer zur Versteuerung aufgegeben.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Kiel, den 9. Februar 1990

Die Kirchenleitung

D. Krusche

Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

KL.-Nr. 133/90

**Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung  
über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst**

Kiel, den 1. Februar 1990

Nachstehend wird der Wortlaut der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgegeben. Auf die Änderungen bei der Jahresfahrleistungsgrenze von 10.000 km (§ 4 Abs. 4) sowie auf die Anhebung der Zinsen für Kraftfahrzeugdarlehen (§ 6 Abs. 1) wird hingewiesen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

Az.: 2560 - D I/D 4

**Rechtsverordnung  
über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst  
vom 29. November 1977  
in der ab 1. Januar 1990 gültigen Fassung**

§ 1

Allgemeines

(1) Für Dienstfahrten und Dienstgänge im Sinne des Bundesreisekostengesetzes sind nach Möglichkeit die regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Kraftfahrzeuge sind nur dann einzusetzen, wenn durch sie eine erhebliche Zeit- bzw. Kostenersparnis erzielt wird oder eine dauernde körperliche Behinderung des kirchlichen Mitarbeiters den Einsatz des Kraftfahrzeuges zwingend erfordert.

§ 2

Kraftfahrzeugarten

Im kirchlichen Dienst können eingesetzt werden:

- a) Mietkraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum eines Dritten stehen und von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft im Interesse ihres Dienstes benutzt werden.
- b) kircheneigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten beschafft, unterhalten und betrieben werden.
- c) privateigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen beschafft, auf eigenen Namen zugelassen und nach Erfordernis für dienstliche Zwecke genutzt werden. Dem eigenen Kraftfahrzeug des Mitarbeiters steht das ihm unentgeltlich zur Verfügung stehende Kraftfahrzeug seines Ehegatten oder eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

§ 3

Dienstkraftfahrzeuge

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft und in Betrieb genommen werden, wenn die Haltung eines Dienstkraftwagens notwendig und wirtschaftlich ist.

(2) Der Halter eines Dienstkraftfahrzeuges ist verpflichtet, dieses zu pflegen und im betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat gegebenenfalls eine zuverlässige Person zu beauftragen, die dafür verantwortlich ist.

(3) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(4) Privatfahrten mit kircheneigenen Kraftfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Benutzer hat in diesem Fall an die das Kraftfahrzeug unterhaltene Stelle eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach § 4 Abs. 4 festgesetzten Betrages zu zahlen. Bei der Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers sind auch dessen Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Solche Privatfahrten sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Halter des Kraftfahrzeuges unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Bischöfe und der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes sind berechtigt, anstelle der Einzelabrechnung der Privatfahrten nach Abs. 4 Satz 2 gegen eine monatliche Pauschalzahlung von 200,- DM das Dienstfahrzeug frei zu nutzen. Bei Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 4

##### Privateigene Kraftfahrzeuge

(1) Privateigene Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung der für die Genehmigung zuständigen Stelle für Dienstfahrten benutzt werden.

(2) Über die Zustimmung zum ständigen Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeugs hat die zuständige Stelle zu entscheiden, für die das Fahrzeug überwiegend dienstlich genutzt wird. Dabei sind Art und Umfang der Dienstaufgaben, die den ständigen Einsatz eines Kraftfahrzeugs notwendig machen, sowie der räumliche Bereich, in welchem das Kraftfahrzeug dienstlich eingesetzt werden darf, zu bestimmen.

(3) Privateigene Kraftfahrzeuge müssen soweit sie für Dienstfahrten eingesetzt werden, gegen Haftpflichtansprüche in unbegrenzter Höhe versichert sein. Eine Vollkasko-Versicherung mit 300,- DM Selbstbeteiligung sowie eine Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung sollen bestehen.

(4) Für Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug erhält der Dienstreisende als Auslagenersatz die jeweils nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zu zahlende Wegstreckenentschädigung.

Die in der Verordnung des BMI vom 22. Oktober 1965 in der jeweils geltenden Fassung zu § 6 Abs. 2 BRKG in § 1 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführte Jahresfahrleistungsgrenze von 10.000 km findet keine Anwendung.

(5) Die Wegstreckenentschädigung darf nur für Fahrten im zugelassenen räumlichen Einsatzbereich des Kraftfahrzeugs gezahlt werden. Unbeschadet der Bestimmungen in § 6 gilt sie sämtliche Kosten ab, die durch Kauf, Haltung und Betrieb des Kraftfahrzeugs entstehen.

(6) Die Wegstreckenentschädigung kann auch bei der Erstattung der entstandenen notwendigen Fahrkosten nach § 23 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz gewährt werden, sofern ein triftiger Grund für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges gegeben sein sollte. Die Entscheidung hierüber liegt jeweils in pflichtgemäßen Ermessen der nach Absatz 1 zuständigen Stelle.

#### § 4 a

##### Benutzung von Fahrrädern

Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche Benutzung eines privateigenen Fahrrades wird eine Entschädigung nach § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Betrag kann pauschaliert werden. Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche dauernde Haltung eines privateigenen Fahrrades

kann je Rechnungsjahr ein Pauschalsatz von 72,- DM gewährt werden.

#### § 5

##### Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen

(1) Der Ersatz von Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen kann geleistet werden, wenn der Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise entweder im Einzelfall oder allgemein zur Benutzung eines Kraftfahrzeugs ermächtigt worden ist. Bei der Ermächtigung, die zugleich mit der Genehmigung der Dienstreise zu erteilen ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Bei nachträglicher Ermächtigung zur Benutzung des Kraftfahrzeugs ist ein Ersatz des Schadens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn der Fahrzeughalter das Fehlen der rechtzeitigen Ermächtigung nicht selbst zu vertreten hat.

(3) Hat der Halter eines privateigenen Kraftfahrzeugs den Unfallschaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, entfällt jede Ersatzleistung.

(4) Dem Mitarbeiter, der an seinem privateigenen Kraftfahrzeug während einer genehmigten Dienstfahrt einen Schaden erleidet, wird Schadenersatz nach dem für die Nordelbische Kirche jeweils geltenden Kasko-Sammelvertrag geleistet. Darüber hinausgehende finanzielle Belastungen (insbesondere Abschleppkosten und Selbstbeteiligung) hat die zuständige Stelle (§ 4 Abs. 2) aus eigenen Mitteln zu erstatten.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, so ist der Kraftfahrzeugschaden umgehend dem Ecclesia Versicherungsdienst zu melden. Die Schadenanzeige ist auf dem üblichen Formular des Ecclesia Versicherungsdienstes für Haftpflichtschäden zu erstatten, auf dem zu vermerken ist: „Kraftfahrzeugschaden anlässlich einer genehmigten Dienstfahrt.“

(6) Bei Vorliegen eines Körperschadens finden die allgemeinen Vorschriften über Dienst- und Arbeitsunfälle Anwendung.

#### § 6

##### Kraftfahrzeugdarlehen

(1) Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das die Zustimmung zum ständigen Einsatz nach § 4 vorliegt und das im Sinne dieser Bestimmung zur Ausübung des Dienstes notwendig ist, kann auf Antrag hauptamtlichen Mitarbeitern durch die Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel ein zinsverbilligtes Darlehen bis zur Höhe von 8.000,- DM, höchstens jedoch bis zu 2/3 des Kaufpreises, gewährt werden. Die Darlehen müssen **vor der Anschaffung des Kraftfahrzeuges bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft beantragt werden**. Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen dürfen nicht bestehen. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

- a) Pastoren z.A., die in ihrer Besoldung abgesenkt sind, erhalten bis zu 5.000,- DM zinsfrei bei einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Zinsfreiheit endet mit dem Ende der Absenkung. Das Restdarlehen ist danach mit 5,5 v.H. zu verzinsen.
- b) Alle sonstigen Mitarbeiter erhalten bis zu 8.000,- DM, die mit 5,5 v.H. der jeweiligen Darlehnssumme vom Darlehnsnehmer bei einer Laufzeit von 5 Jahren zu verzinsen sind.
- c) Für alle Darlehnsnehmer, die bis zum 31.12.1989 ein mit 4 v.H. verzinsliches Darlehen erhalten haben, entsteht ab 1.1.1990 ein steuerpflichtiger Zinsvorteil, sofern der jeweilige Rest der Darlehnssumme 5.000,- DM über- und der Zinssatz hierfür 5,5 v.H. unterschreitet. Der sich hieraus er-

gebende Sachbezug wird für den Darlehnsnehmer zur Versteuerung aufgegeben.

(2) Das Darlehen ist innerhalb der Laufzeit in gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zu tilgen. Entfallen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienst bzw. seine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so hat der Darlehnsnehmer für das Darlehen mit dem 1. des auf den Fortfall der Voraussetzungen folgenden Monats die banküblichen Zinsen für das Restdarlehen an die Evangelische Darlehns-genossenschaft zu zahlen.

(3) Die Auszahlung des Darlehns durch die Ev. Darlehns-genossenschaft erfolgt nach Hergabe eines Schuldscheins, den der Darlehnsnehmer und sein Ehegatte gemeinsam unterzeichnet haben.

(4) Für die Zeit der Tilgung des Darlehns wird der Abschluß einer Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung bis zur Höhe von 300,- DM dringend empfohlen.

(5) Die Zustimmung zum ständigen Einsatz des Kraftfahrzeugs nach § 4 sowie die Versicherung, daß Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen nicht bestehen, sind von der zuständigen Stelle gegenüber der Ev. Darlehns-genossenschaft in dem Kreditantrag der Ev. Darlehns-genossenschaft unter Beidrückung des Siegels zu bestätigen.

(6) Ein Zuschuß zur Beschaffung des Kraftfahrzeugs darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegen werden. Für Reparaturzwecke sind Zuschüsse oder Darlehen gleichfalls unzulässig.

#### § 7

##### Verkauf kircheneigener Fahrzeuge

Kircheneigene Kraftfahrzeuge dürfen nur zum amtlichen Schätzpreis verkauft werden. Voraussetzung ist, daß das Kraftfahrzeug mindestens 60.000 km im Dienst zurückgelegt hat oder ein wirtschaftlicher Einsatz nicht mehr gewährleistet ist.

#### § 8

##### Mitnahmeentschädigung

(1) Ein Dienstreisender, der in seinem privateigenen Kraftfahrzeug Personen mitnimmt, die nach dem Bundesreisekostengesetz Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen eine kirchliche Körperschaft haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Die Mitnahme von Personen geschieht in freier Entscheidung der Dienstreisenden, Haftungsansprüche, ausgenommen die Personenschäden bei Dienstunfällen, können gegen die kirchliche Dienststelle nicht hergeleitet werden.

#### § 9

##### Fahrtenbücher

Über dienstliche Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug und bei der Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus den Eintragungen im Fahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Reiseziel, Zweck der Dienstfahrt sowie die zurückgelegten Dienstkilometer. Das Fahrtenbuch ist bei örtlichen und überörtlichen Revisionen vorzulegen.

#### § 10

##### Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen.

#### §§ 11, 12

(Außerkräftreten, Inkrafttreten)

### Ordnung für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Februar 1990

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke vom 14.1.1984 (GVOBL. S. 49) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Präambel:

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt ist eine wesentliche Lebensäußerung der Kirche und hat Anteil an ihrem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Der KDA nimmt in besonderer Weise den Auftrag der Kirche wahr, das Evangelium in der Arbeitswelt zu bezeugen und sorgt dafür, daß Erfahrungen und Einsichten aus der Arbeitswelt in die Kirche vermittelt werden. Er tritt mit der gesamten Kirche ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

#### § 1

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt ist ein Werk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung.

#### § 2

(1) Die Arbeit des KDA geschieht in den Kirchengemeinden, in den Kirchenkreisen und in der NEK.

(2) Soweit KDA-Arbeit durch die Kirchengemeinden geschieht, kann sie nach Artikel 18 Abs. 1 oder 3 Verf. geordnet werden.

(3) Die Organisation der KDA-Arbeit im Kirchenkreis regelt der Kirchenkreisvorstand nach Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin des Nordelbischen KDA in einer Ordnung.

#### § 3

Die Arbeit des KDA der NEK (Nordelbischer KDA) wird durch den Arbeitsausschuß, den Leiter oder die Leiterin, die Nordelbische Dienststelle mit den Arbeitsstellen, die Mitarbeiterkonferenz und den Sozialethischen Ausschuß wahrgenommen. Die Mitwirkung und Mitverantwortung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind für den KDA konstitutiv.

#### § 4

(1) Der Arbeitsausschuß besteht aus 9, höchstens 15 Mitgliedern, die von der Kirchenleitung in der Mehrzahl aus Vorschlägen der in § 3 genannten Personen und Gremien und der KDA-Gremien auf Kirchenkreisebene berufen werden sollen. Zwei Drittel der Mitglieder sollen ehrenamtlich im KDA tätig sein. Die Berufung der Mitglieder des Arbeitsausschusses erfolgt auf die Dauer der Amtszeit der Kirchenleitung. Der Arbeitsausschuß bleibt bis zur Berufung eines neuen im Amt.

Der Arbeitsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Ist der oder die Vorsitzende ehrenamtlicher Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiterin, soll der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen und umgekehrt.

Grundsätzlich nehmen an den Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme teil: Der Leiter oder die Leite-

rin des KDA oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin; der oder die für die Verwaltung verantwortliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterin; ein Sozialsekretär oder ein Sozialsekretärin oder ein Außendienstmitarbeiter oder eine Außendienstmitarbeiterin, die jeweils vom Arbeitsausschuß auf Zeit oder Dauer benannt werden. Der Leiter oder die Leiterin und die Vertretung haben Antragsrecht. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenamtes kann teilnehmen.

(2) Der Arbeitsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt über die Grundsätze der Arbeit,
- b) er macht der Kirchenleitung Vorschläge für die Berufung des Leiters oder der Leiterin und der übrigen Pastoren und Pastorinnen,
- c) er bestellt auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin die Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit des Arbeitsausschusses,
- d) er beschließt auf Antrag des Leiters oder der Leiterin über die Einstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Nordelbischen KDA, er kann dieses Recht ganz oder teilweise delegieren,
- e) er ist zuständig für öffentliche Äußerungen und Veranstaltungen grundsätzlicher Art des KDA auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin,
- f) er wählt die Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes und entsendet erforderlichenfalls Delegierte,
- g) er verabschiedet den Entwurf des Sonderhaushaltsplanes des KDA und nimmt zur Jahresrechnung Stellung,
- h) er nimmt zu Änderungen der Ordnung und zur Auflösung des KDA Stellung,
- i) er beschließt über die Einrichtung, Veränderung und Auflösung der Arbeitsstellen.

(3) Der Arbeitsausschuß tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird durch den Leiter oder die Leiterin oder von ihm oder ihr Beauftragten regelmäßig über die Arbeit des KDA unterrichtet, insbesondere über Arbeitsschwerpunkte, neue Arbeitsvorhaben und besondere Haushalts- und Personalfragen. Die Vorbereitung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen geschieht durch die Nordelbische Dienststelle.

## § 5

(1) Der Nordelbische KDA wird von einem Pastor oder einer Pastorin geleitet (Leiter oder Leiterin), den oder die die Kirchenleitung nach Anhörung des Arbeitsausschusses beruft. Dem Leiter oder der Leiterin ist der leitende geistliche Dienst im KDA übertragen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin untersteht der geistlichen Aufsicht des zuständigen Bischofs oder der Bischöfin und der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Der Leiter oder die Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er oder sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der zuständigen Nordelbischen Organe und des Arbeitsausschusses,
- b) er oder sie stellt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein, soweit nicht der Arbeitsausschuß zuständig ist,
- c) er oder sie leitet die Nordelbische Dienststelle,
- d) er oder sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeitsstellen, die Pastoren und Pastorinnen, die Mitarbeiter

und Mitarbeiterinnen des Nordelbischen KDA und, soweit entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, auch die Dienst- und/oder Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des KDA in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,

- e) er oder sie initiiert und koordiniert die Arbeit der Nordelbischen Dienststelle, der Arbeitsstellen und, unbeschadet deren verfassungsmäßigen Rechten, die Arbeit des KDA in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,
- f) er oder sie leitet die Mitarbeiterkonferenz des KDA,
- g) er oder sie wirkt bei der Berufung von KDA-Mitarbeiterin und KDA-Mitarbeiterinnen in den Kirchenkreisen mit,
- h) er oder sie vertritt den KDA in Kirche und Öffentlichkeit,
- i) er oder sie berichtet regelmäßig der Kirchenleitung über die Arbeit des KDA.

(5) Der Leiter oder die Leiterin kann Aufgaben ganz oder teilweise mit Zustimmung des Arbeitsausschusses delegieren.

## § 6

(1) Die Nordelbische Dienststelle und der Leiter oder die Leiterin haben ihren Sitz in Kiel.

(2) Die Aufgabe der Nordelbischen Dienststelle des KDA ist vornehmlich die Grundsatzarbeit, die Beratung nordelbischer Gremien, die Wahrnehmung von Kontakten auf Landes-, Bundes- und EKD-Ebene, die Ausrichtung von Aus- und Fortbildungs- sowie Kontaktveranstaltungen auf nordelbischer Ebene sowie die Anregung, Förderung und Begleitung der Arbeit der Arbeitsstellen und der Arbeit in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisen.

## § 7

(1) Die Arbeit des KDA auf nordelbischer Ebene wird außerdem in verschiedenen Arbeitsstellen wahrgenommen. Sie werden vom Arbeitsausschuß eingerichtet.

(2) Die Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsstellen werden entsprechend den örtlichen und personellen Gegebenheiten jeweils im Benehmen mit den Kirchenkreisen festgelegt, in denen die Arbeitsstellen ihren Sitz haben. Die Arbeit der Arbeitsstellen soll durch Arbeitskreise begleitet werden; der Leiter oder die Leiterin kann eine Ordnung im Benehmen mit dem jeweiligen Kirchenkreis erstellen.

(3) Besteht in einem Bereich sowohl eine KDA-Arbeit der nordelbischen, als auch der Kirchenkreisebene, so soll die Koordination beider durch eine Vereinbarung geregelt werden, der für den Nordelbischen KDA der Arbeitsausschuß seine Zustimmung geben muß.

## § 8

(1) Die Mitarbeiterkonferenz besteht aus allen hauptamtlich tätigen Pastoren und Pastorinnen, den als Sozialsekretär oder als Sozialsekretärin tätigen und den weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Außendienst der Nordelbischen Dienststelle und der Arbeitsstellen, sowie aus den hauptamtlich und nebenamtlich tätigen Pastoren und Pastorinnen, den als Sozialsekretär oder als Sozialsekretärin tätigen und den weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Außendienst des KDA der Kirchenkreise.

(2) Den Vorsitz der Mitarbeiterkonferenz führt der Leiter oder die Leiterin des Nordelbischen KDA. Die Mitarbeiterkonferenz ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Mitarbeiterkonferenz dient unbeschadet anderer Zuständigkeiten der Koordination, der Information und der Fortbildung.

(4) Die Mitarbeiterkonferenz wirkt an der Meinungs- und Willensbildung im Nordelbischen KDA durch Anträge und Stellungnahmen an den Arbeitsausschuß mit.

### § 9

Der Arbeitsausschuß, die Arbeitskreise, die KDA-Gremien auf Kirchenkreisebene, die Mitarbeiterkonferenz oder von ihnen Deligierte sollen durch den Nordelbischen KDA zu regelmäßigen Landestreffen zusammengerufen werden. Der Arbeitsausschuß kann für diese Treffen unbeschadet der Ordnung für den Nordelbischen KDA eine Ordnung verabschieden, die auch Rechte wie in § 8, Abs. 4 (Anträge und Stellungnahmen) vorsieht.

### § 10

(1) Der zuständige Bischof oder die zuständige Bischöfin beruft aus Repräsentanten der Arbeitswelt, der Politik, der Wissenschaft und der Kirche einen Sozialethischen Ausschuß. Der Arbeitsausschuß kann Vorschläge machen. Die Kirchenleitung entsendet ein Mitglied.

Der Sozialethische Ausschuß soll gemeinsam mit der Nordelbischen Dienststelle wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in ihrer Bedeutung für individuelles und gesellschaftliches Leben analysieren, die Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Arbeitswelt beobachten und die Kirchenleitung in sozialethischen Fragen beraten.

(2) Der Sozialethische Ausschuß wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Er tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden zusammen. Er muß auf Verlangen der Kirchenleitung, des Arbeitsausschusses oder des Leiters oder der Leiterin einberufen werden.

Der Leiter oder die Leiterin des Nordelbischen KDA und von ihm oder ihr beauftragte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sozialethischen Ausschusses teil.

### § 11

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die einstweilige Anordnung über die organisatorische Zusammenfassung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt, Sozial-, Industrie- und Männerarbeit in der Nordelbischen Kirche vom 29. November 1977, GVOBl. S. 290, und die Beschlüsse der Kirchenleitung zur Änderung der Organisation des KDA, ausgenommen den Beschluß vom 10.1.1983 über die Aufhebung der Männerarbeit, außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 12. Februar 1990

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens

Bischof

KL-Nr.: 140/90

## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

Am 24. Januar 1990 erwarben folgende **Absolventinnen bzw. Absolventen der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen** die staatliche Anerkennung als Erzieherin:

Baumotte, Stephanie  
Droese, Ilka  
Ebel, Stefanie  
Eggebrecht, Marina  
Eggert, Sybille  
Ficetola, Pamela  
Fischer, Birgit  
Fiß, Annette  
Frey, Barbara

Göttsche, Ute  
Hildebrandt, Heike  
Hohenfeld, Beate  
Klopfenstein, Marnie  
Mahmens, Gunda  
Neuwohner, Petra  
Prestin, Ulrike  
Reiner, Cornelia  
Riedrich, Katharina  
Utcke, Stefanie

Az.: 4247 - E 1

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises **Alt-Hamburg für Jugendarbeit** wird zum 1. Sept. 1990 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Wir wünschen uns, daß Sie Ihren eigenen Standpunkt engagiert vertreten, zuhören können und bereit sind zu lernen. Wir wünschen uns kompetente Leitung und Mitarbeit im Team. Wir wünschen uns, daß Sie einen Draht zu Jugendlichen haben und sich mit deren Fragen gerne auseinandersetzen. Wir wünschen uns theologische Kompetenz und stetes Ringen um den eigenen Glauben.

Wenn Sie unsere neue Jugendpastorin bzw. unser neuer Jugendpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (79 Kirchengemein-

den) werden, dann würden Sie in einem Team arbeiten, das aus drei Sozialpädagoginnen, einer Sekretärin und einer Medienstellenleiterin besteht.

Ihre Aufgaben:

- Die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der gemeindlichen Jugendarbeit.
- Die Beratung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen, Kirchenvorständen und Pastorinnen in Fragen der gemeindlichen Jugendarbeit.
- Die Ausrichtung von Fachtagungen und Veranstaltungen zu theologischen, pädagogischen, politischen und geistlichen Fragen, die für die gemeindliche Jugendarbeit Relevanz haben.

- Die konzeptionelle Entwicklung von neuen Ansätzen in der kirchlichen Jugendarbeit.
- Die aktive und engagierte Vertretung der Interessen von Jugendlichen durch Mitarbeit in kirchlichen, jugend-politischen und verbandlichen Gremien.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen im Jugendpfarramt, Tel. 040/2502015, und Propst Dietrich Peters, Tel. 040/3689272/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Alt-Hamburg - P I / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Elmschenhagen - Weinberg im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1.8.1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde mit ca. 3.300 Gemeindegliedern umfaßt den übersichtlichen Stadtteil Elmschenhagen-Nord. Das Gemeindezentrum besteht aus Gemeindehaus mit Pastorat (Baujahr 1955), Gemeinderäume (erweitert 1973) und der 1985 erbauten Weinbergkirche. Die Kirchengemeinde unterhält eine Kinderstube, die von einer Erzieherin geleitet wird. Eine Gemeindegliedlerin ist im Gemeindebüro tätig und für die Jugendgruppen zuständig. Organistendienst und Chorleitung werden zur Zeit von einem nebenberuflichen Kirchenmusiker ausgeübt. Eine Prädikantin engagiert sich mit für die Gottesdienste. Für die Seniorenarbeit weiß sich ein ehrenamtliches Team zusammen mit dem Pastor verantwortlich. Eine ortsübergreifende Behindertenarbeit liegt in der Hand des Pastors und soll auch vom künftigen Stelleninhaber betreut werden. Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder/und einen Pastor mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, mit Freude zu Seelsorge und Hausbesuchen, zum Gemeindeaufbau, zur Evangeliumsverkündigung und an der Kirchenmusik.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilten Pastor Dr. Mehnert, Weinberg 1, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/78 10 20 oder 71 16 29, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Elmschenhagen-Weinberg - P II/P 1

\*

In der Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg (Eißendorf) im Kirchenkreis Harburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Mit der zweiten Pfarrstelle ist ein Dienstauftrag zur seelsorgerlichen Betreuung der drei Alten- und Pflegeheime in Eißendorf verbunden. Es sind das Alten- und Pflegeheim „Eichenhöhe“, das Altenheim „Maria-Kroos-Stift“ und das katholische Alten- und Pflegeheim im „St. Vincent“ mit einem Anteil evangelischer Bewohner. Insgesamt werden 392 Personen in 1- oder 2-Zimmerwohnungen, 1- oder 2-Zimmerappartements und auf den Pflegestationen seelsorgerlich durch regelmäßige Besuche und geistlich durch wöchentliche und monatlich stattfindende Gottesdienste und Bibelstunden betreut. Für die seelsorgerliche Betreuung durch Besuche und Gespräche besonders der pflegebedürftigen Personen wünschen wir uns den Aufbau eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes. Zudem sollte auch das Pflegepersonal seelsorgerlich betreut und Seminare u.a. zur Sterbebegleitung durchgeführt werden. Dieser Dienstauftrag, verbunden mit einer Gemeindepfarrstelle, ist im hiesigen Kirchenkreis ein Modellversuch.

Die Luther-Kirchengemeinde hat zwei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 4500 Gemeindegliedern, eine 1906 erbaute Kirche mit zwei Gemeindehäusern und einem 1966 separat gebauten Gemeindezentrum mit Kindertagesstätte im zweiten Pfarrbezirk.

Das Anmieten einer Dienstwohnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bewerber durch die Kirchengemeinde.

Das Gemeindeleben wird durch die Zusammenarbeit mit haupt- und nebenamtlichen Helfern und einem aktiven Kirchenvorstand gestaltet. Kindergruppen, Kindertagesstätte, Kindergottesdienste und Seniorenkreise sammeln die Kinder und die ältere Generation. In Frauengruppen, in Bibelkreisen sowie im Kirchenchor treffen sich Frauen und Männer aller Altersgruppen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die/der freundlich und offen auf andere zugeht, mit uns zusammen die Gemeinde sammelt und bereit ist, die bisherigen Aktivitäten engagiert weiterzuführen. Eine am Evangelium orientierte zugleich zeitgemäße Verkündigung soll eine wesentliche Aufgabe sein.

Wir hoffen, daß sie/er die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den vielen Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand fortsetzt und mit ihren/seinen individuellen Begabungen unser Gemeindeleben bereichert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/76604-153, Pastor Reimann, Kirchenhang 21, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7906122, und Klaus Jobmann, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Ernst-Eger-Str. 4, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7653716.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (2) - P I / P 2

\*

In der Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld im Kirchenkreis Blankenese wird die Pfarrstelle ab 1. März 1990 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Schenefeld ist eine Kleinstadt am Nordwestrand Hamburgs. Sie ist in zwei Kirchengemeinden gegliedert – die Stephanskirchengemeinde im ursprünglichen Ortskern und die Paulskirchengemeinde im jüngeren Siedlungsbereich. Es sind alle Schulen im Ort vorhanden.

Wir suchen einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, alle gewachsenen Arbeitsbereiche in der Gemeinde zusammenzuführen und das Gemeindeleben durch neue Initiativen zu bereichern.

Die Kindergartenarbeit, die Kirchenmusik sowie die Kinder- und Jugendarbeit werden hauptamtlich wahrgenommen. Ein ehrenamtlicher Besuchsdienst ist vorhanden. Zwei Gemeindegewestern sind in die Sozialstation integriert.

Gefragt sind Organisationstalent, Führungsqualitäten sowie Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit.

Ihnen stehen ein aufgeschlossener Kirchengemeindevorstand und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite, die Wert auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit legen.

Zur Pfarrstelle gehören ein geräumiges Pastorat und ein großer Garten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen, Auskünfte erteilen für den Kirchengemeindevorstand Herr Dr. Lorenz Wehrmann, Tel. 040/8302225 (abends) und Frau Ingrid Blankerts, Tel. 040/8307517 (am Tage).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld – P I / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Weddingstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Weddingstedt, die fast ausschließlich von dörflichem Charakter geprägt ist, liegt unmittelbar vor den Toren der Kreisstadt Heide an der Eisenbahnlinie Hamburg-Westerland (IC-Zug-Haltestelle in Heide) in sehr reizvoller, waldreicher Geestlandschaft. Außer der Grundschule am Ort sind sämtliche anderen Schularten in Heide durch Stadtbusverbindung gut zu erreichen. Zur Kirchengemeinde Weddingstedt (ca. 3.800 Gemeindeglieder) gehören neben dem Kirchdorf mit der erstmalig 1140 urkundlich erwähnten St.-Andreas-Kirche noch 3 Außendörfer mit einer 1969 in Wesseln neu erbauten Kreuz-Kirche, in welcher zweimal im Monat Gottesdienste gehalten werden. Ein geräumiges, schönes Pastorat mit kleinem Hausgarten ist in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums und des alten Pastorates neu erbaut und steht zur sofortigen Benutzung zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeindevorstandes, Herr Bertram, Doppeleiche 15, 2240 Wesseln, Tel. 0481/71915 (privat) oder 0481/97322 (dienstlich), Pastor z.A. Denke, Friedhofstraße 5, 2241 Weddingstedt, Tel. 0481/5409, und Propst Schulz, Markt 27, 2240 Heide (Holst.), Tel. 0481/63220.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Weddingstedt (2) – P III / P 1

### **Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises Hamburg-Harburg im eingeschränkten Dienstverhältnis (0,5 – Stelle)**

Die Synode hat die Errichtung der obengenannten Stelle zur baldmöglichen Besetzung beschlossen. Die Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin sind:

Geschäftsführung Öffentlichkeitsausschuß der Kirchenkreissynode

Öffentlichkeitswirksame Begleitung aller Veranstaltungen im Kirchenkreis

Kontaktpflege zur örtlichen Presse

Außer den Kontakten zur Presse sollten auch Kontakte zu Rundfunk und Fernsehen (Privatfunk, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, evtl. Stadtteilfernsehen) gehalten werden

Mitglied in der Redaktion der „Kirchenkreisinformation“

Mitglied in der Redaktion „Blickpunkt Kirche in Hamburg“

Mitglied in der Redaktion „Blickpunkt Kirchenkreis Harburg“

Verantwortlich für Druck und Versand der Publikationen des Kirchenkreises

Unterstützung und Zusammenarbeit der Gemeinde (auch Sammeln und Weiterleiten von Gemeindepapieren)

Verantwortlich für die Konfirmandenbeilage der „Harburger Anzeigen und Nachrichten“

Schaukastengestaltung des „HAUS DER KIRCHE“

Ausstellungen im „HAUS DER KIRCHE“ (in Verbindung mit dem Kirchenkreisamt)

Informationen, Veröffentlichungen, Verlautbarungen und anderes in Zusammenarbeit mit dem Propst, dem Kirchenkreisinhabenden, der Kirchenkreissynode und dem Gesamtverband

Mitglied im Öffentlichkeitskreis im Sprengel Hamburg

Kirchentagsbeauftragter

Missionarische Aktionen auf Kirchenkreisebene wie „Neuanfangen“, Fest des Glaubens, Harburger Kirchentag.

Die Besetzung der Stelle ist denkbar durch einen/eine Pastor/Pastorin, Diakon/Diakonin, Journalist/Journalistin.

Auskünfte erteilen: Herr Karl-Heinz Sömisch, Tel. 040/7907236, Vors. Öffentlichkeitsausschuß, Propst Dr. Lyko, Vors. KKV, Tel. 040/76604-153.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf sind an Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kirchenkreis Harburg – T 1

### **Stellenausschreibungen**

Das Kirchenkreis-Jugendwerk des Kirchenkreises Angeln ist im Entstehen und sucht

#### **einen Diakon/eine Diakonin**

für die Stelle eines Jugendwartes/einer Jugendwartin.

Zu den Aufgaben gehören die Ausbildung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, die Begleitung und Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit, die Anregung und Begleitung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, die Planung und Durchführung von übergemeindlichen Veranstaltungen wie Jugendtreffen, Jugendgottesdiensten, Seminaren, Begegnungen und Freizeiten.

Es wird ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gesucht, der oder die im ländlichen Kirchenkreis zwischen Schlei und Flensburger Förde gemeindebezogen und bibelbegründet arbeiten will und Erfahrung in der Gemeinde-Jugendarbeit hat.

Auskunft erteilt Pastor Thomas Engel, Steenstraat 2, 2341 Rabenkirchen, Tel.: 04642-16 25.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1990 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Angeln, Herrn Propst Lukas, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln.

Az.: 30 – Kirchenkreis Angeln – E 1

Die Christianskirchengemeinde, Hamburg-Ottensen, sucht zur Unterstützung und zum Ausbau der bestehenden ehrenamtlichen Jugendarbeit

eine/n freundliche/n engagierte/n  
**Diakon/in (Sozialarbeiter/in)**

mit gemeindlicher Erfahrung für eine Halbtagsstelle.

Arbeitsschwerpunkte liegen in der Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, Mitaufbau von neuen Jugendgruppen und die Einbindung der gemeindlichen Jugendarbeit in den Stadtteil und Kirchenkreis.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild) sind zu richten an das Kirchenbüro der Ev.-Luth. Christianskirchengemeinde Hamburg-Ottensen, Ottenser Marktplatz 6, 2000 Hamburg 50, bis zum 30.3.90.

Auskünfte erteilen: Pastor Martin Behrens, Tel. 040/390 66 38 und Henrik Schmidt, Tel. 040/390 35 90.

Az.: 30 – Christianskirchengemeinde – E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Stellingen sucht ab sofort

**eine Diakonin oder einen Diakon**

mit dem Schwerpunkt für Kinder- und Jugendarbeit.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, die/der mit viel Engagement und Freude die Entfaltungsmöglichkeiten wahrnehmen möchte, die die Gemeinde bietet.

Zu dem Verantwortungsbereich gehört es, die begonnene Aufbauarbeit nach gemeindepädagogischen Gesichtspunkten weiterzuführen und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zu gewinnen und zu begleiten.

Die Kirchengemeinde hat für ca. 4.300 Gemeindeglieder zwei Pfarrstellen.

Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilen: Pastor J. Reimer, Eschenholt 21, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/542529 und Pastor G. Backer, Johann-Wenth-Str. 19, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/545110.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1990 zu richten an: Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Stellingen, Molkenbuhrstr. 6, 2000 Hamburg 54.

Az.: 30 – Hamburg-Stellingen – E 1

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martinus, Hamburg-Eppendorf, ist die hauptamtliche

**Kirchenmusiker/innen B – Stelle**

mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters neu zu besetzen. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Die St. Martinuskirche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Universitäts-Krankenhaus Eppendorf und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Die Gemeinde hat ca. 4.500 Gemeindeglieder und u.a. 2 Pfarrstellen.

Die neue vor 40 Jahren gebaute Bartningkirche verfügt über eine zweimanualige Orgel mit 25 Registern der Fa. Jehmlich/Dresden, Jahrgang 1971. Die Anzahl der Amtshandlungen ist in St. Martinus gering, Friedhofsdienst ist mit dieser Stelle nicht verbunden.

Auf den neuen Leiter oder die Leiterin warten ein z.Z. nicht sehr großer Chor und ein kleines Streichorchester. In der Gemeinde besteht ein guter Posaunenchor unter eigener Leitung, der zur Zusammenarbeit bereit ist.

Von dem Kirchenmusiker/der Kirchenmusikerin wird vor allem die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und die Arbeit mit dem Chor erwartet. Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die dem Gemeindeleben gegenüber aufgeschlossen ist und Freiräume mit eigenen Ideen füllt. Er/Sie darf bei seiner/ihrer Arbeit mit der Unterstützung der Pastoren sowie der übrigen Mitarbeiter und des Kirchenvorstandes rechnen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf, Martinistr. 33, 2000 Hamburg 20. Auskunft erteilt Pastor Olaf Wihstutz, Tel. 040/482820.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 1990.

Az.: 30 – St. Martinus Hamburg-Eppendorf – T 1/T 3

\*

Die Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Hamburg-Lurup sucht zum 1. Juli 1990

**einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin  
mit B-Prüfung auf halber Stelle.**

Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt. Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Außer der Arbeit am sonntäglichen Gottesdienst und den (eher seltenen) Amtshandlungen, erwarten wir Aufbau und Leitung der Bläsergruppe und der kleinen Singegruppe und die Bereitschaft, bei Gelegenheiten das Singen in den Kreisen und Gruppen zu fördern, eigenständig und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und die Lust, sich auch auf populäre Musik einzulassen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 30. März 1990 an den Kirchenvorstand der Emmaus-Kirchengemeinde, Kleiberweg 115 b, 2000 Hamburg 53.

Auskunft erteilt auch gern Pastor Manfred Ode, Tel. 040/83 40 81.

Az.: 30 – Emmaus – Hamburg-Lurup – T 1 / T 3

\*

In der Ev.-Luth. Gemeinde der Kreuzkirche zu Hamburg-Barmbek ist zum 1. Mai 1990

#### die Küster- und Hausmeisterstelle

mit einer Wochenarbeitszeit von z.Z. 38,5 Stunden neu zu besetzen.

Handwerkliche Vorbildung und gärtnerische Fähigkeiten sowie Führerschein Klasse 3 sind erforderlich.

Erwartet wird eine Mitarbeit im Team.

Der Bezug der Dienstwohnung ist notwendig.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen werden schriftlich erbeten bis zum 31. März 1990 an den Kirchenvorstand der Kreuzkirche zu Barmbek, Wohldorfer Straße 30 b, 2000 Hamburg 76.

Telefonische Auskünfte sind möglich bei: Pastorin Jacke, Pastor Jaacks, Tel. 040/29 76 85.

Az.: 30 Barmbek Kreuzkirche – D 12

\*

Für unser Rentamt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaun in Elmshorn suchen wir zum 1.6.1990

#### eine Leiterin bzw. einen Leiter der Haushaltsabteilung.

– VergGr. IV a KAT-NEK (= BAT)/A11 KBesO –

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Haushaltsplanung und -ausführung für 15 dem Rentamt angeschlossene Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband Elmshorn.
- Verantwortliche Mitwirkung beim Kirchenkreishaushalt.
- Individuelle Beratung der Kirchenvorstände in sämtlichen Finanz- und Haushaltsfragen.
- Fragen des Kirchensteuerrechts (Erlaßanträge, Billigkeitsentscheidungen) und des Umsatzsteuerrechts für Friedhöfe.
- Verantwortung für die vorhandene EDV-Anlage.

Das kirchliche Haushaltsrecht entspricht den kommunalen Bestimmungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Wir wünschen uns, daß die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

- Engagement und Eigeninitiative zeigt,
- die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (2. Verwaltungsprüfung) hat,
- möglichst bereits über Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsdienst verfügt,
- das notwendige Einfühlungsvermögen für die besonderen kirchlichen Belange besitzt.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche.

Ausführliche schriftliche Bewerbungen (mit Lichtbild) richten Sie bitte bis zum 31.3.1990 an das Rentamt im Kirchenkreis Rantzaun, Postfach 3 80, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn.

Auskünfte erteilen Herr Propst A. Goetz Tel.04121/298-26 oder der Verwaltungsleiter des Rentamtes, Kirchenoberamtsrat Mörke, Tel. 04121/298-33.

Az.: 30 KK Rantzaun – D 11

\*

Die Ev.-Luth. Melancthon-Kirchengemeinde, Hamburg-Großflottbek, sucht für eine Ganztagsstelle zum nächstmöglichen Termin eine/n

#### Mitarbeiter/in für die Kinder- und Jugendarbeit.

In der Kinder- und Jugendarbeit ist Aufbauarbeit zu leisten. Die vorhandenen gemeindebezogenen Ansätze sollen fortgeführt werden.

Neben den musikalischen Kinder- und Jugendgruppen gibt es die Kinderkirche, eine kleine Teestube für Konfirmanden und eine Bibelgruppe für ältere Jugendliche.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, die/der sich zusammen mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen die Geschichten der Bibel, die Traditionen und Handlungen des Glaubens bei den Kindern und Jugendlichen lebendig werden zu lassen.

Vergütung nach KAT.

Anstellungsträger ist der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona. Für die Arbeit ist es von Vorteil, wenn die/der Mitarbeiter/in in der Gemeinde wohnt.

Bewerbungen sind umgehend an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Melancthon-Kirchengemeinde, Ebertallee 30, 2000 Hamburg 52, zu richten.

Auskünfte erteilt Pastor Zühlke, Ebertallee 30, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/891306.

Az.: 30 – Melancthon – E 1

\*

Das Diakonische Amt des Kirchenkreises Eckernförde – Psychosoziale Beratungsstelle – sucht für eine Halbtagsstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine/einen Diplom Sozial-Pädagogin/gen

für das Aufgabengebiet „Suchtkrankenhilfe“.

Es wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gesucht, die/der über gründliche Fachkenntnisse verfügt.

Das Aufgabengebiet wird ausschließlich die Präventionsarbeit sein.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde.

Az.: 30 – Kirchenkreis Eckernförde – E 1

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

## Personalnachrichten

### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. März 1990 der Pastor z.A. Herbert **J e u t e**, z.Z. in Kronprinzenkoog, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. März 1990 der Pastor z.A. Carsten **S a u e r b e r g**, z.Z. in Friedrichskoog, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog mit dem Dienstsitz in Friedrichskoog, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

### Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 15. Februar 1990 die Wahl der Pastorin z.A. Dr. Dr. Katrin **G e l d e r**, z.Z. in Hamburg-Barmbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gabriel, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Ost -;
- mit Wirkung vom 1. März 1990 die Wahl der Pastorin z.A. Sabine **J e u t e**, geb. Baltruschat, z.Z. in Kronprinzenkoog, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1.2.1990 die Wahl des Pastors z.A. Vigo **S c h m i d t**, z.Z. in Kiel-Hasseldieksdamm, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm, Kirchenkreis Kiel.

### Eingeführt:

- Am 14. Januar 1990 die Pastorin Kirsten **E f f l a n d** als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf, Kirchenkreis Eckernförde;
- am 7. Januar 1990 die Pastorin Hendrikje **T i m m e r m a n n**, geb. Steffen, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Kirchenkreis Schleswig;
- am 7. Januar 1990 der Pastor Roland **T i m m e r m a n n** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Kirchenkreis Schleswig;
- am 21. Januar 1990 der Pastor Rolf **W a s s e r m a n n** als Pastor in das Amt eines Bezirksmissionars in Lupila/Tansania.

### Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1990 die Pastorin z.A. Uta **B i e h l**, geb. Busse, z.Z. in Jevenstedt, bei gleichzeitiger Umwandlung ihres bisherigen Probe-Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Frauenwerk;
- mit Wirkung vom 1. April 1990 auf die Dauer vom 5 Jahren der Pastor Volker **B e t h g e**, bisher in Wyk auf Föhr, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Seelsorge an der Rheumaklinik Bad Bramstedt.

### Verlängert:

- Der Pastor Konrad **L ü b b e r t** erteilte pastorale Auftrag um 5 Jahre über den 31. März 1990 hinaus (Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1989 Seite 101).

### In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. April 1990 der Pastor i.W. Hans-Jürgen **T w i s s e l m a n n**.